MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80017-2

AUTHOR:

MEISNER, J.

TITLE:

GOETHE ALS JURIST

PLACE:

BERLIN

DATE:

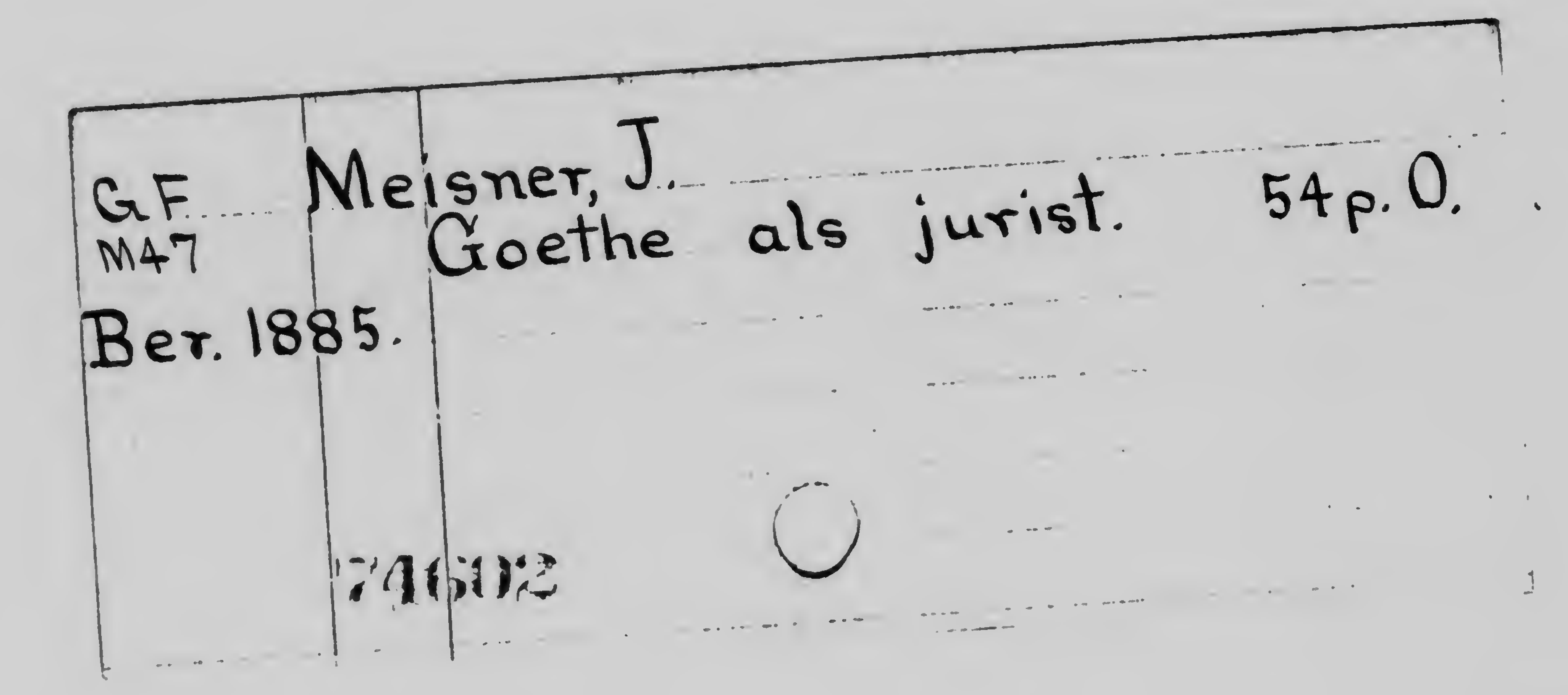
1885

Master Negative #
91-80017-2

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

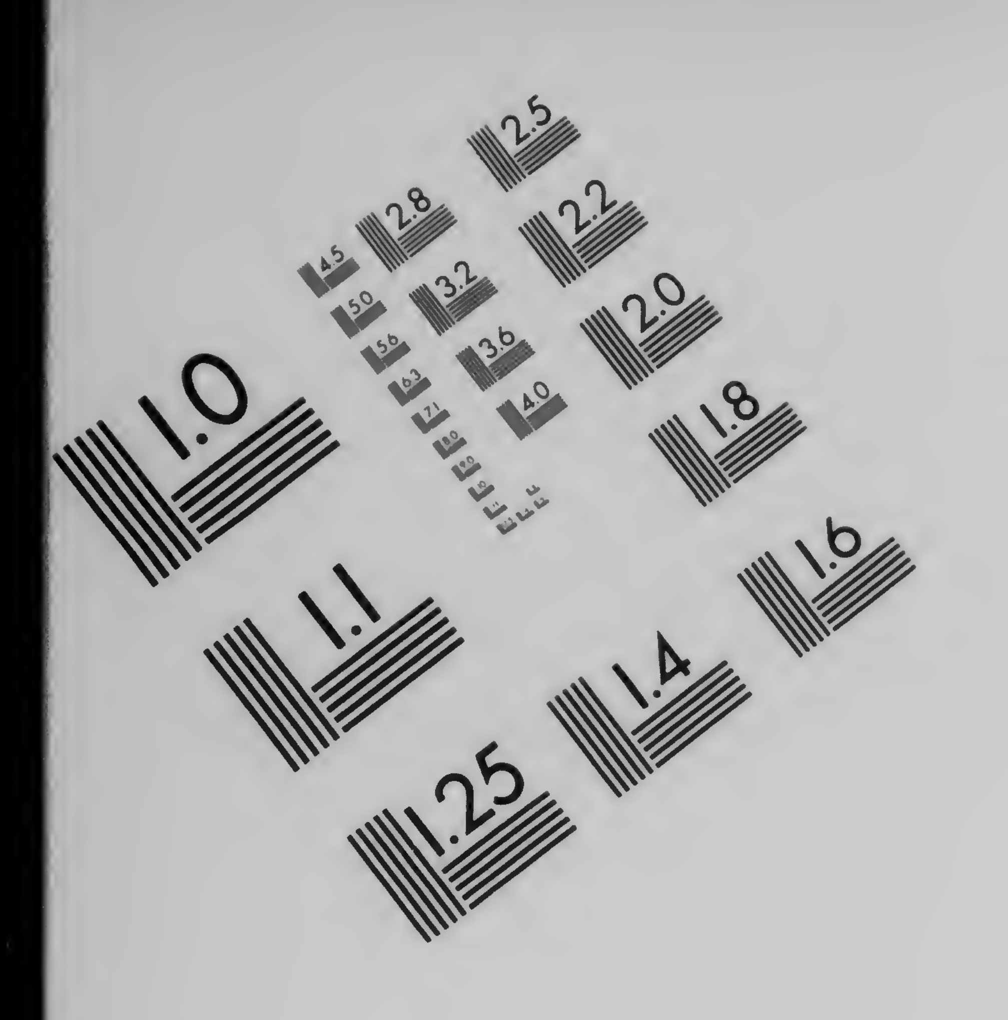
Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

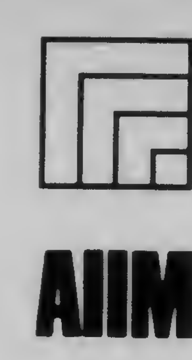

GF M47 Meisner, J.
Goethe als jurist. 54p. O.
Ber. 1885.
746102

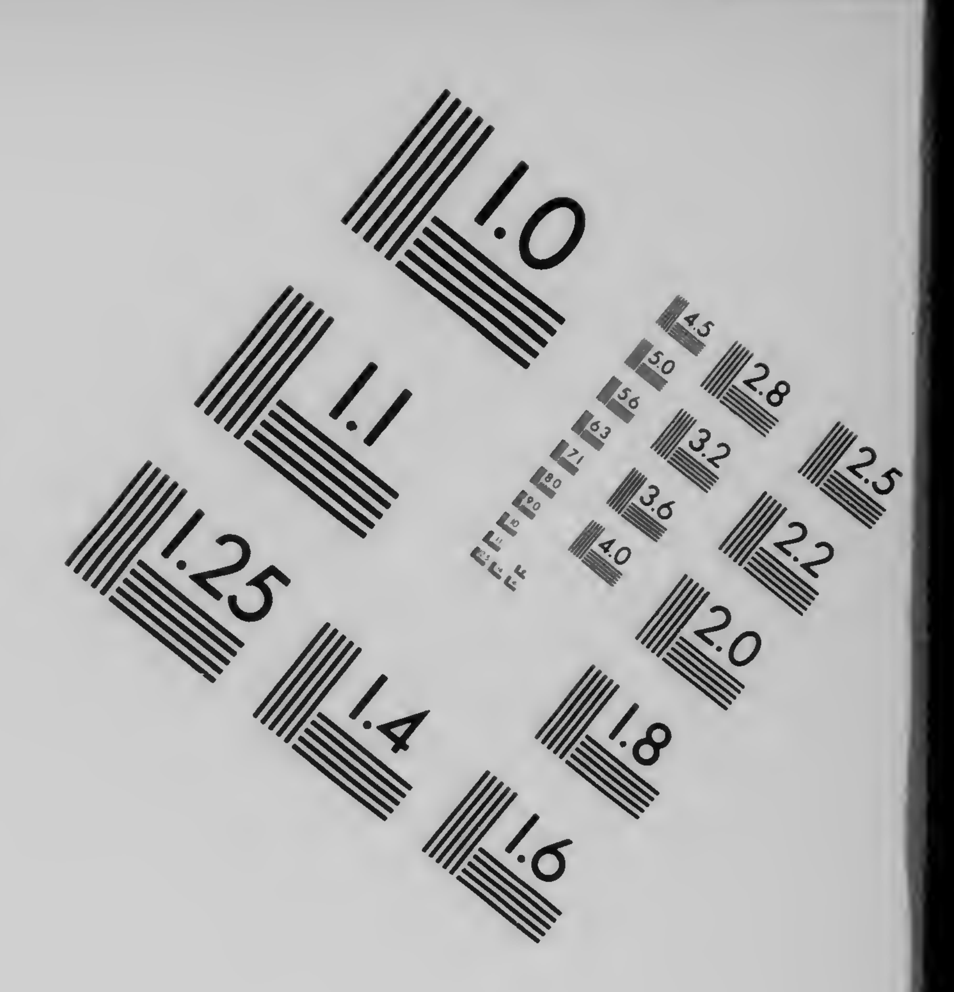
Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 4-17-91 INITIALS ER
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT





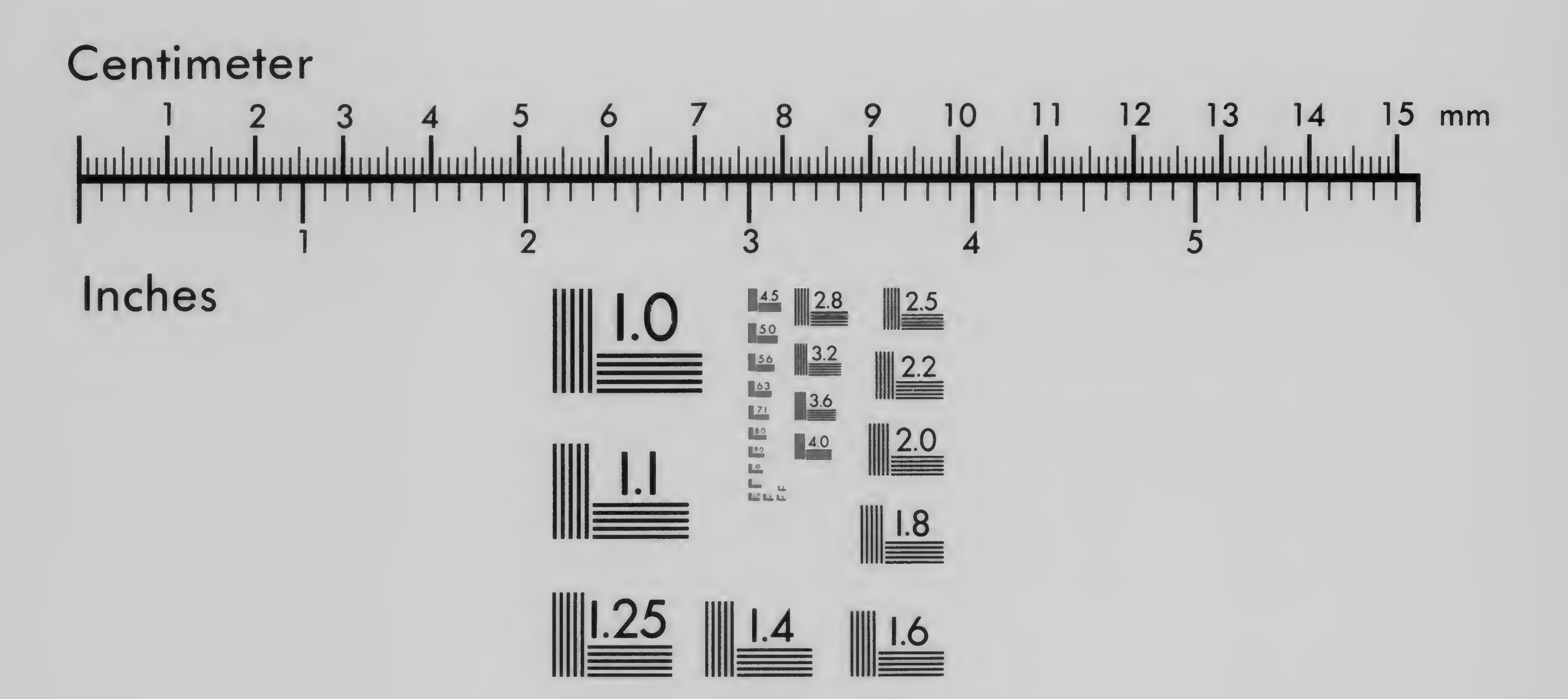


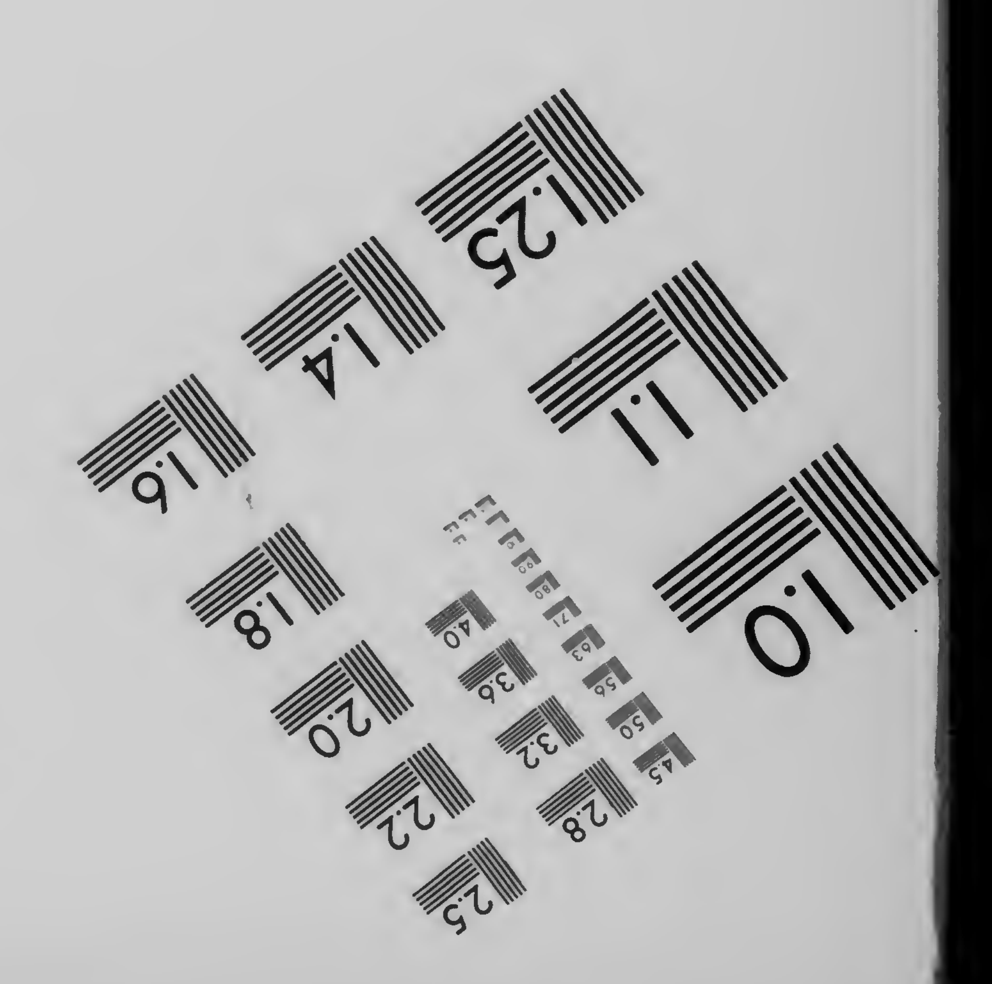
AIIM


Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202






GF
M47


GUSTAV E. STECHERT
828 Broadway
NEW-YORK.

Goethe als Jurist.

Von

Dr. jur. J. Meisner,

Oberlandesgerichts-Rath.



Berlin 1885. Fr. Kortkampf.

Buchhandlung für Staatswissenschaften und Geschichte.

Verlag der Reichs-Gesetze.

Vorwort.

Wie wir in Goethe mit Recht unsern größten Dichter verehren, so bewundern wir ihn auch als den eminenten Geist, der wie kein anderer die leitenden Ideen der geistigen Bewegungen seiner Zeit in sich zusammen zu fassen wußte. Daß er in diesem Sinne auch der Rechtswissenschaft und dem Rechtsleben weit mehr, als gewöhnlich angenommen wird, sein tief=verständnißvolles Interesse zugewandt hat, das darzuthun versucht die vorliegende kleine Arbeit, welche sich in etwas erweiterter und veränderter Form an einen Vortrag anschließt, den der Unterzeichnete hier im Winter d. J. in einer Reihe anderweit arrangirter Vorträge zu einem wohlthätigen Zwecke gehalten hat.

Posen, im Oktober 1884.

Dr. Meisner.



Sehr frühzeitig schon, kaum den Jünglingsjahren sich nähernd, wurde Goethe durch seinen Vater, der das Rechtsstudium für ihn als Vorbereitung zur spätern Erlangung von Amt und Würden in seiner Vaterstadt bestimmt hatte, mit den Anfangsgründen der Jurisprudenz bekannt gemacht. Der junge Goethe selbst dachte freilich, wie der Schüler im Faust:

„Zur Rechtsgelehrsamkeit kann ich mich nicht bequemen."

„Etwas Außerordentliches hervorzubringen", das hatte er damals schon im allgemeinen im Sinn, wobei ihm dann das Glück „am reizendsten in der Gestalt des Lorbeerkranzes erschien, der den Dichter zu zieren geflochten ist."[1]) Seinem Vater gegenüber wagte er aber mit solchen Ansichten nicht hervorzutreten. — Die Art, wie er durch denselben in das Vorstudium der Jurisprudenz eingeführt wurde, war freilich nicht geeignet, sein Interesse für juristische Gegenstände zu erwecken. Es wurde dem Unterrichte das damals sehr beliebte „in Gestalt eines Katechismus" in Form von Fragen und Antworten gearbeitete kleine Lehrbuch der Justinianeischen Institutionen von Hoppe[2]) zu Grunde gelegt. Goethe „lernte Fragen und Antworten bald auswendig und konnte so gut den Katecheten als den Katechumenen vorstellen." Wie ferner „bei dem damaligen Religions-Unterricht eine der Hauptübungen war, daß man auf das Behendeste in der Bibel aufschlagen lernte, so wurde auch hier eine gleiche Bekanntschaft mit dem corpus juris für nöthig befunden", eine Beschäftigung, welche auch von unmittelbarem praktischen Nutzen war, da das corpus juris, wie auch jetzt noch, die hauptsächlichste Quelle des gemeinen deutschen Rechts bildete, und als solche auch in Frankfurt neben dem städtischen Statutar-

---

1) Dichtung und Wahrheit, IV. Buch a. E.

2) „Examen institutionum imperialium", zuerst im Jahre 1684 erschienen.

Rechte galt. — Während eines Winters ließ Goethe's Vater ferner an den Abenden im Familien-Kreise mit der ihm eigenen Beharrlichkeit Bower's „Geschichte der Päpste" vorlesen, von welchem schließlich auf 10 Bände gelangten Werke bis zum Jahre 1765 sechs Bände erschienen waren.[3]) „Es war," sagt Goethe in Dichtung und Wahrheit, „ein fürchterlicher Zustand, indem wenig oder nichts, was in jenen kirchlichen Verhältnissen vorkommt, Kinder und junge Leute ansprechen kann". Indessen blieb ihm doch „bei aller Unachtsamkeit und allem Widerwillen" von jener Vorlesung so viel, daß er „in späteren Zeiten" — wohl auch bei seiner akademischen Dissertation — „manches daran zu knüpfen im Stande war." —

Unter den ältern hervorragenden Männern Frankfurt's, mit denen der junge Goethe bei den Verbindungen seiner Familie bekannt wurde, befand sich auch der damalige „jüngere" Bürgermeister von Olenschlager. Durch ihn, der zu jener Zeit mit seiner Erläuterung der goldenen Bulle beschäftigt war, wurde der junge Goethe mit diesem Reichs-Gesetze näher bekannt gemacht.[4])

Im weitern Fortgange der juristischen Vorbereitung seines Sohnes nahm Goethe's Vater das Lehrbuch des damals noch in hohem Ansehen stehenden (bereits im Jahre 1692 als Professor der Jurisprudenz in Jena verstorbenen) Rechtsgelehrten Georg Adam Struve: „Jurisprudentia romano-germanica forensis" zur Grundlage. Da dies Werk für den praktischen Gebrauch bestimmt war, so war es natürlich, daß es damit „nicht so rasch" ging, wie mit dem sogen. „kleinen Struve". Die Form des Buches war, wie Goethe sehr mit Recht sagt, „für den Anfänger nicht so günstig, daß er sich selbst hätte aushelfen können, und," fügt er hinzu, „meines Vaters Art zu dociren, nicht so liberal, daß sie mich angesprochen hätte." — Für die ihm von seinem Vater zugedachte amtliche Wirksamkeit in seiner Vaterstadt konnte überdies Goethe sich auch deshalb nicht er-

---

[3]) Vergl. Loeper, Anmerk. 114 zu Dichtung und Wahrheit.

[4]) Seiner Gewohnheit, die Anfänge der Bücher und Abtheilungen eines Werkes auswendig zu lernen, folgte Goethe auch bezüglich der goldenen Bulle, und oft brachte er seinen Gönner v. Olenschlager zum Lächeln, wenn er ernsthaft unversehens die Anfangsworte derselben citirte: Omne regnum in se divisum desolabitur: Nam principes ejus facti sunt socii furum.

wärmen, weil ihm als Enkel des Schultheißen „die heimlichen Gebrechen einer solchen Republik," wie sie die freie Reichsstadt Frankfurt a. M. damals bildete, — „der vergebliche Verdruß rechtschaffener Männer im Widerstreit mit solchen, die von Parteien zu gewinnen, wohl gar zu bestechen sind," — nicht unbekannt geblieben war, und er jede Ungerechtigkeit „über die Maßen" haßte. — Unter all' diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß der junge Goethe „in Gedanken" die juristischen Studien fortwarf und sich allein „den Sprachen, den Alterthümern, der Geschichte und allem, was daraus hervorquillt," widmete, um sich in Göttingen, — welches damals unter den deutschen Universitäten in erster Reihe stand, — zu einer akademischen Lehrstelle vorzubereiten. — Diesen Wunsch mußte er jedoch nach des Vaters Willen aufgeben. Derselbe bestand darauf, daß sein Sohn sich behufs des Studiums der Rechte nach Leipzig begebe, wo auch er seiner Zeit studirt hatte. So bezog denn Goethe, 16 Jahre alt, im Herbst 1765 die Universität Leipzig, mit dem stillen Vorsatze, nach seinem eigenen Studienplan vorzugehen. Als er dann aber dem Professor des Staatsrechtes und der Geschichte Böhme, an welchen er empfohlen war, seine Absicht, statt der Rechtswissenschaft das Studium der Alten zu wählen, mittheilte, wußte derselbe ihn zu bestimmen, von diesem Plane abzugehen, indem er dabei besonders geltend machte, daß man auch auf dem Wege der Jurisprudenz in dem Studium der Römischen Alterthümer und der Rechtsgeschichte das Studium der Alten pflegen könnte. So hörte denn der junge Student zunächst Vorlesungen über Philosophie, Rechtsgeschichte und Institutionen. Hierbei zeigte sich aber der Schaden, den man, wie Goethe treffend in „Dichtung und Wahrheit" sagt, anrichtet, „wenn man junge Leute auf Schulen in manchen Dingen zu weit führt." Er „wußte gerade schon so viel," als der Lehrer ihnen „zu überliefern für gut fand." So wurde denn sein „erst hartnäckiger" Fleiß im Nachschreiben „nach und nach gelähmt," indem er es höchst langweilig fand, dasjenige nochmals aufzuzeichnen, was er bei seinem Vater „theils fragend, theils antwortend oft genug wiederholt hatte, um es für immer im Gedächtniß zu behalten." — Während er so sein Fachstudium mehr und mehr vernachlässigte, fand er — neben seinen dichterischen Versuchen — unter Oeser's Leitung und Anregung Gelegenheit, seinen Geschmack zu bilden und reinere Er-

kenntniß der Kunst zu erlangen und sich so in dem zu „begründen", worin er „die größte Zufriedenheit seines Lebens" finden sollte.

Im September 1768 kehrte Goethe nach Frankfurt zurück, noch leidend an den Folgen einer schweren Krankheit, welche er im letzten Sommer in Leipzig überstanden hatte. Im Elternhause erkrankte er von Neuem und, da er sich nur langsam erholte, so zog sich die Wiederaufnahme seiner Universitäts-Studien bis zum Frühjahr 1770 hin. Inzwischen las er Arnold's Kirchen- und Ketzer-Geschichte, welches Werk, da des Verfassers tolerante, fromm-liberale Gesinnung Goethe besonders zusagte, auf ihn großen Einfluß übte. Das Studium desselben war später für Goethe bei der Wahl des Themas zu seiner akademischen Dissertation jedenfalls mit maßgebend.

Im Frühjahr 1770 bezog Goethe die Universität zu Straßburg. Hier hatte damals ungeachtet der bereits seit dem Jahre 1681 bestehenden französischen Herrschaft deutsche Sprache, Sitte und Gesinnung sich im Allgemeinen noch erhalten; auf dem Gebiete des Rechts aber hatte sich der französische Einfluß bereits nicht unerheblich geltend gemacht. War auch der ehemals freien deutschen Reichsstadt ihr städtisches Gericht noch erhalten geblieben, so war doch unter der Einwirkung des französischen obersten Gerichtshofes für Elsaß (conseil souverain d'Alsace) das altstraßburgische deutsch-rechtliche Gerichtsverfahren durch das französische verdrängt worden. Letzteres beruhte schon damals auf dem Prinzip der Mündlichkeit[5]), und die französischen Plaidoyers, welche Goethe hierbei kennen zu lernen Gelegenheit hatte, dienten ihm späterhin als Anwalt bezüglich des natürlichen und lebhaften Styls seiner Prozeßschriften zu Mustern und zur Anregung.

Die Beziehungen zu Frankreich hatten auch auf die Behandlung des Rechtsstudiums an der Straßburger Universität, und zwar höchst nachtheilig, eingewirkt. Die Rechtswissenschaft hielt man einfach für unnöthig; man begnügte sich vielmehr mit trockener Rechtskunde, mit gedächtnißmäßiger Aneignung der für die Praxis nothwendigsten Gesetzes-Kenntnisse. Dies theilte denn auch der Aktuar und Lizentiat der Rechte Salzmann, mit welchem Goethe bald bekannt und demnächst befreundet wurde, demselben auf seine Anfrage bezüglich der

5) Für den französischen Civilprozeß waren schon nach der ordonnance Ludwigs XIV. vom Jahre 1667 dieselben Grundlagen statuirt, wie im code de procédure civile vom Jahre 1806.

Einrichtung seines Studienganges mit. Salzmann empfahl ihm einen Repetenten, an welchen Goethe sich nun wandte. — Von Leipzig her brachte letzterer nur einen „allgemeinen encyklopädischen Ueberblick" über die Rechtswissenschaft mit. Sein Repetent betonte nun von vornherein, als Goethe mit ihm zur Einleitung einen Diskurs über Gegenstände der Rechtswissenschaft begann, — daß in Straßburg „die Sache keineswegs im Weiten gesucht", sondern lediglich nach praktischen Rücksichten betrieben werde. „Es wird, sagte er, nicht nachgefragt, wie und wo ein Gesetz entsprungen, was die innere oder äußere Veranlassung dazu gegeben; man untersucht nicht, wie es sich durch Zeit und Gewohnheit abgeändert, so wenig als inwiefern es sich durch falsche Auslegung oder verkehrten Gerichtsbrauch vielleicht gar umgewendet. In solchen Forschungen bringen gelehrte Männer ganz eigens ihr Leben zu; wir aber fragen nach dem, was gegenwärtig besteht; dies prägen wir unserm Gedächtniß fest ein, daß es uns stets gegenwärtig sei, wenn wir uns dessen zu Nutz und Schutz unserer Clienten bedienen wollen." — Goethe betrieb hierauf seine Vorbereitung zum Examen auf Grund der „in Fragen und Antworten geschriebenen" Hefte seines Repetenten. Die juristische Fakultät in Straßburg besaß damals auch nicht hervorragende Lehrkräfte, welche ihn zum Rechtsstudium besonders hingezogen hätten. Weit mehr blühte die medizinische Fakultät und dieser wandte auch Goethe, angeregt durch die Mediziner, aus welchen seine Tischgesellschaft größtentheils bestand, sein besonderes Interesse zu, so daß er in seinem zweiten Semester Vorlesungen über Chemie und Anatomie besuchte. — Wie aber das wissenschaftliche Interesse mit der Beschäftigung selbst zu wachsen pflegt, so erging es auch Goethe bezüglich des Rechtsstudiums. „Die Jurisprudenz — schreibt er am 26. August 1770 an Fräulein v. Klettenberg — fängt an mir sehr zu gefallen. So ist's doch mit allem wie mit dem Merseburger Bier;[6]) das erste Mal schauert man und hat man's eine Woche getrunken, so kann man's nicht mehr lassen." — Mehrfache Citate in Goethe's Studienheft „Ephemerides" aus den Jahren 1770 und 1771 geben auch Beläge für eine eingehendere juristische Beschäftigung desselben.[7])

6) Goethe kannte dies „schwere" Bier von seiner Leipziger Studienzeit her.

7) Es finden sich dort citirt: Schulting, jurisprud. antejustin., insb. Mosaic. et roman. leg. collatio, Thomasius: cautelae circa praecognita juris-

Wie sich aus einem Briefe Goethe's vom 10. September 1770 an seinen Freund Engelbach ergiebt,[8]) hatte er damals ein akademisches Vorexamen abgelegt und war mit den Vorarbeiten für seine Doktor-Dissertation beschäftigt. Verschiedene Umstände sollten aber bald diese Arbeiten unterbrechen. Am 5. September 1770 war Herder nach Straßburg gekommen, und Goethe trat bald darauf zu ihm in jene nähern Beziehungen, die für seine Entwickelung von so großem Einfluß waren. Im folgenden Monat war es dann, als ihm am ländlichen Himmel von Sesenheim „ein allerliebster Stern" erschien, Friederike Brion, und nun begann für ihn jene schöne, selige Zeit, welche so nur einmal kommen sollte und nicht wieder. Es ist natürlich, daß unter diesen Umständen Goethe nicht in der Stimmung war, den in Straßburg so trocken betriebenen juristischen Studien ein dauerndes, eingehenderes Interesse zuzuwenden. Er hatte sich „einige Materien wohl gemerkt, auch sogar darauf gesammelt," nahm auch seine Kollektaneen vor, überlegte das, was er behaupten, das Schema, wonach er „die einzelnen Elemente ordnen" wollte, und arbeitete so eine Zeit lang; allein er sah bald ein, daß er „nicht fortkommen könne" und daß, wie er in seiner treffenden Weise in „Dichtung und Wahrheit" bemerkt, „um eine besondere Materie abzuhandeln, auch ein besonderer und lang anhaltender Fleiß erforderlich sei, ja, daß man nicht einmal ein solches Besondere mit Glück vollführen werde, wenn man nicht im Ganzen wo nicht Meister, doch wenigstens Altgeselle sei."

Auf den Rath seiner Freunde ließ er sich daher zu dem Auswege „sehr geneigt" finden, statt über eine Abhandlung über Thesen

prudentiae, Bronchorst: Enantiophana, Stryx: de actionibus forensibus investigandis et caute eligendis, — jus. prov. Svev., — „Leyser über den Schilter", d. h. Praelectiones in Schilteri ius canon., — Diss. de abusu rerum merae facultatis, ferner „Lauterbach" ohne Bezeichnung der betr. Schrift, — Mosheim's Kirchengeschichte, Pfaff: de praejud. Theol., die Baseler Reformations-Ordnung und Pütter: Staatsveränderungen des Deutschen Reiches. Vergl. Schoell, Briefe und Aufsätze von Goethe aus den Jahren 1766 bis 1786, S. 64, 72 ff., 136.

[8]) Er schreibt in diesem Briefe: „Nun hab' ich meine Rolle in der Kapitel-Stube — (einem Saale im alten Universitätsgebäude, in welchem damals alle Examina stattfanden,) — auch ausgespielt. Hierbei kommen Ihre Manuskripte, die mir artige Dienste geleistet haben. . . . . . Alle Jungen in der Stadt verfertigen Drachen und ich poßle par compagnie an meiner Disputation." . . .

zu disputiren, was ihm als in Straßburg gar nicht ungewöhnlich bezeichnet wurde. Allein Goethe's Vater, dem er deshalb schrieb, „verlangte ein ordentliches Werk," das, wie er meinte, sein Sohn sehr wohl anfertigen könnte, wenn er nur wollte und sich die gehörige Zeit dazu nähme. Goethe war daher, wie er selbst es ausdrückt, genöthigt, sich „auf irgend ein Allgemeines zu werfen" und etwas zu wählen, was ihm geläufig war. So entschied er sich denn für ein kirchenrechtliches Thema, da ihm „die Kirchengeschichte fast noch geläufiger, als die Weltgeschichte war." Von jeher hatte Goethe der alte Streit zwischen Staat und Kirche einerseits und zwischen Kirchen-Regiment und den Einzelnen anderseits „höchlich interessirt", und sodann waren gerade die damaligen kirchlich-politischen Verhältnisse, wie Goethe sie insbesondere auch in seiner Vaterstadt kennen gelernt hatte, durchaus derartig, um eine kritische Betrachtung herauszufordern. Der Begriff des paritätischen Staats war jener Zeit noch fremd. Die protestantische Religion hatte im Westfälischen Frieden, unter Gleichstellung der Lutheraner mit den Reformirten, nur insofern reichsgesetzliche Garantie erhalten, als der Besitzstand im Jahre 1624 (dem sogen. „Normal-Jahre") bezüglich der Religions-Uebung für maßgebend erklärt wurde. Abgesehen hiervon war das Recht der einzelnen Landesherren, in religiösen Dingen zu reformiren (ius reformandi) und demgemäß eine oder die andere Konfession zu verbieten, auch noch im Westfälischen Frieden anerkannt, so daß diejenigen, denen nicht der Besitzstand des Normal-Jahres zu gute kam, zur Auswanderung gezwungen werden konnten, — wie dies bekanntlich noch im Jahre 1732 den Salzburger Protestanten gegenüber geschehen war. Cujus regio, ejus religio! Untereinander standen die Protestanten — Lutheraner und Reformirte — sich selbst kaum weniger feindlich gegenüber, als den Katholiken. In Frankfurt hatte Goethe diese Verhältnisse genügend kennen gelernt. Hier war die lutherische Konfession die herrschende, und wer sich nicht zu ihr bekannte, Reformirte sowie Katholiken, wurde weder in den Rath gewählt noch zu irgend einem Amte zugelassen, selbst die Ausübung der Rechtsanwaltschaft[9]) und der ärztlichen Praxis, sowie die Erlangung des Meister-

[9]) In „Dichtung und Wahrheit" (Buch IV.) erwähnt z. B. Goethe den Hofrath Hüsgen, „nicht von Frankfurt gebürtig, reformirter Religion und deswegen keiner öffentlichen Stelle noch auch der Advokatur fähig, die

rechts in den meisten Gewerken wurde den Nicht-Lutheranern unter Berufung auf die betr. Verhältnisse des Jahres 1624 versagt. Sogar der Bau eines Gotteshauses in der Stadt war den Reformirten bis zum Jahre 1787 nicht gestattet. Vorher hielten sie deshalb zu Goethe's Zeit ihren Gottesdienst in dem nahe gelegenen Dorfe Bockenheim ab, welches zu der unter reformirter Herrschaft stehenden Grafschaft Hanau gehörte.[10]) Innerhalb der einzelnen Konfessionen suchte sich dabei vielfach, von der Geistlichkeit genährt, ein streng-kirchlicher unduldsamer Geist die Herrschaft zu verschaffen, bezw. zu bewahren. „Ich war, — bemerkt in dieser Hinsicht Goethe, — von Kindheit auf Zeuge solcher Bewegungen gewesen, wo die Geistlichkeit es bald mit ihren Oberen, bald mit der Gemeinde verdarb." „Ich hatte mir daher, — fährt er sodann mit Bezug auf seine Dissertation fort, — in meinem jugendlichen Sinne festgesetzt, daß der Staat, der Gesetzgeber das Recht habe, einen Kultus zu bestimmen, nach welchem die Geistlichkeit lehren und sich benehmen solle, die Laien hingegen sich äußerlich und öffentlich genau zu richten hätten; übrigens sollte die Frage nicht sein, was jeder bei sich denke, fühle oder sinne. *Dadurch glaubte ich alle Kollisionen auf einmal gehoben zu haben.* Ich wählte deshalb zu meiner Disputation die erste Hälfte dieses Thema's: daß nämlich der Gesetzgeber nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet sei, einen gewissen Kultus festzusetzen, von welchem weder die Geistlichkeit noch die Laien sich lossagen dürften."

Goethe knüpfte hier also an die damaligen kirchenrechtlichen Zustände an, wonach ein Eingreifen der Staatsgewalt in die Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten, wie erwähnt, durchaus nicht prinzipiell ausgeschlossen war. Er selbst wollte einen solchen Eingriff

---

er jedoch, weil man ihm als vortrefflichen Juristen viel Vertrauen schenkte, unter fremder Signatur ganz gelassen, sowohl in Frankfurt als bei den Reichsgerichten zu führen wußte."

[10]) An diese Verhältnisse und zugleich an den größern Reichthum der Reformirten in Frankfurt erinnert folgende Stelle in „Dichtung und Wahrheit" (Buch 17. a. E.):

„Die sogenannten Reformirten bildeten, wie auch an andern Orten die Refugiés, eine ausgezeichnete Klasse, und selbst wenn sie zu ihrem Gottesdienst in Bockenheim Sonntags in schönen Equipagen hinausfuhren, war es immer eine Art von Triumph über die Bürgerabtheilung, welche berechtigt war, bei gutem wie bei schlechtem Wetter in die Kirche zu Fuße zu gehen."

aber keineswegs aus konfessionellen Rücksichten, — wiewohl er gerade damals unter dem nachwirkenden Einflusse des Frl. v. Klettenberg einer streng-christlichen Richtung sich zuneigte, — vielmehr stand er bei seinem Vorschlage auf dem Boden echter Toleranz, wie sie zu jener Zeit „unter den besseren Köpfen und Geistern" galt, und wie er selbst sie in seinem Anfangs 1773 durch den Druck publizirten „Brief des Pastors zu *** an den neuen Pastor zu ***" so warm vertheidigt hat.[11]) Er wollte also den traurigen Streit und Hader in und zwischen den einzelnen Konfessionen beseitigt, „alle Kollisionen" gehoben sehen. Deshalb sollte der Staat nicht eine oder die andere Konfession als die herrschende anerkennen, vielmehr als die den öffentlichen Frieden stiftende und erhaltende Macht über den einzelnen Religions-Parteien stehen. „Was Jeder bei sich denke, fühle oder sinne", darnach sollte im Allgemeinen nicht die Frage sein. — Indem Goethe so in seiner Dissertation Grundsätze vertrat, wie sie bereits im Staate Friedrichs des Großen in anerkannter Geltung waren und solche seitdem überhaupt im modernen paritätischen Staate erlangt haben, gerieth er bei der Verfolgung dieser Grundgedanken mit seinem prinzipiell unhaltbaren und praktisch undurchführbaren Vorschlage einer allgemein verbindlichen Staats-Religion auf Abwege, welche wohl auf den Einfluß Rousseau's zurückzuführen sind. Letzterer deduzirt in seinem im Jahre 1762 erschienenen Werke vom „Gesellschafts-Vertrage" (du contrat social) (Buch IV, Kap. 8): „Das Recht, welches der Gesellschafts-Vertrag dem Souverain über die Unterthanen giebt, erstreckt sich nur soweit, als es der Zweck des allgemeinen Besten erfordert. Die Unterthanen sind also dem Souverain von ihren Meinungen nur insoweit Rechenschaft schuldig, als dieselben für das Gemeinwesen wichtig sind. Dem Staate liegt nun allerdings viel daran, daß jeder Bürger sich zu einer Religion bekenne, die ihm Liebe zu seinen Pflichten einflößt; aber die Glaubenssätze dieser Religion gehen den Staat nur insoweit an, als sie sich auf den sittlichen Wandel und die Pflichten der Bekenner gegen andere beziehen. Es giebt also ein *rein bürgerliches Glaubens-Bekenntniß*, dessen Lehrsätze der

---

[11]) Späterhin, in den Sprüchen in Prosa (No. 575) gab er derselben Gesinnung noch schärferen Ausdruck in den Worten: „Toleranz sollte eigentlich nur eine vorübergehende Gesinnung sein; sie muß zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen."

Souverain zu bestimmen berechtigt ist, nicht sowohl als eigentliche Religionslehren, sondern als Vernunft-Wahrheiten und daraus fließende Gesinnungen, durch deren praktische Bethätigung der Bestand der Gesellschaft bedingt ist, und ohne welche Niemand ein guter Bürger und ein treuer Unterthan sein kann. Ohne Jemand zu diesem Glaubens-Bekenntniß zwingen zu können, darf der Staat jeden, der es anzunehmen sich weigert, aus dem Lande verweisen, nicht als einen Gottlosen, sondern als einen Menschen, der nicht in die Gesellschaft paßt. . . . Die Lehrsätze der bürgerlichen Religion müssen einfach, nicht zahlreich, bestimmt ausgedrückt und keiner Auslegungen und gelehrter Erläuterungen bedürftig sein. Das Dasein einer allmächtigen, weisen, wohlthätigen, allwissenden und allwaltenden Gottheit, ein zukünftiges Leben, die Belohnung der Gerechten, die Bestrafung der Bösen, die Heiligkeit des Gesellschafts-Vertrages und der Gesetze — mehr positiver Glaubenssätze — meint Rousseau — bedürfe es nicht; die negativen beschränkt er auf einen einzigen: die Unduldsamkeit.

Deutet schon die auffallende Aehnlichkeit der eigenartigen Idee Rousseau's[12]) und derjenigen Goethe's auf ersteren als Vorbild des letztern hin, so findet diese Annahme auch darin ihre Unterstützung, daß das überaus große Ansehn, welches Rousseau überhaupt damals genoß, seinen Einfluß auf Goethe nicht verfehlt hatte.[13]) „Rousseau hatte uns wahrhaft zugesagt", bemerkt er bezüglich seiner Straßburger Zeit in „Dichtung und Wahrheit", und auf seine damalige Beschäftigung mit Rousseau weisen auch einige vier Excerpte aus dessen Schriften, allerdings nicht aus dem „Gesellschafts-Vertrage" in Goethe's Studienhefte „Ephemerides" aus dem Jahre 1770 und 1771 hin.[14]) Darin aber zeigt der jugendliche Goethe sich Rousseau entschieden überlegen, daß er seine Ansicht nicht, wie letzterer, auf die

[12]) Uebrigens hatte schon, lange vor Rousseau, Samuel Pufendorf in seinem im Jahre 1672 erschienenen Werke: De jure naturae et gentium vom naturrechtlichen Standpunkte aus die Statuirung einer natürlichen Religion, — des Glaubens an Einen Gott als Schöpfer und Regierer der Welt, — als Staats-Religion, — abgesehen von der positiven christlichen Religion, — gefordert. — Studien Pufendorf's Seitens Goethe's sind aber nicht nachweisbar.

[13]) Vgl. Hettner, Geschichte der Deutschen Litteratur im 18. Jahrhundert. (III. Aufl.) III. Buch, S. 127.

[14]) Vgl. Schoell, Briefe und Aufsätze von Goethe aus den Jahren 1766 bis 1786, II. Ausg., S. 66, 86, 96.

haltlose Theorie eines Gesellschafts-Vertrages und der dadurch dem Gesetzgeber verliehenen Rechte stützt, (vgl. unten Nr. 43 seiner Promotions-Thesen,) daß er sie vielmehr aus den erhabenen Aufgaben des Staats als der über den Parteien stehenden Friedensmacht herleitet.

Seine lateinisch unter dem Titel: De legislatoribus geschriebene Abhandlung, in welcher Goethe sein Thema „theils historisch[15]), theils raisonnirend" ausführte, überreichte er nunmehr der Straßburger juristischen Fakultät. Letztere aber wollte die Arbeit aus Bedenken gegen ihren Inhalt nicht als akademische Dissertation bekannt machen lassen.[16]) In seiner damaligen Abneigung, sich gedruckt zu sehen, war Goethe mit diesem Bescheide, — wie er in „Dichtung und Wahrheit" erklärt, — wohl zufrieden und er beschränkte sich nun darauf, auf Grund von Thesen, welche er unter Zuziehung seines Repetenten auswählte, zu promoviren. Die Promotion fand am 6. August 1771

[15]) „Das Beispiel des Protestantismus lag ja ganz nahe", — bemerkt er hierbei in „Dichtung und Wahrheit."

[16]) Welch' Aufsehen Goethe's Dissertation in den betr. Kreisen erregte, ergiebt sich aus folgendem, um jene Zeit von Stoeber (sen.) an einen Freund gerichteten Brief:

„Der Herr Goethe hat eine Rolle hier gespielt, die ihn als einen überwitzigen Halbgelehrten und als einen wahnsinnigen Religions-Verächter nicht eben nur verdächtig, sondern ziemlich bekannt gemacht. Er muß, wie man fast durchgängig von ihm sagt, in seinem Obergebäude einen Sparren zu viel oder zu wenig haben. Um davon augenscheinlich überzeugt zu werden, darf man nur seine vorgehabte Inaugural-Dissertation de legislatoribus (betrachten), welche selbst die juristische Fakultät ex capite religionis et prudentiae unterdrückt hat; weil sie hier nicht hätte können abgedruckt werden anders, als daß die Professores sich hätten müssen gefallen lassen, mit Urtheil und Recht abgesetzt zu werden."

Ferner schreibt derselbe bald darauf in einem zweiten Briefe:

„Was ich ihnen von des Herrn Goethe seiner vorgehabten Inaugural-Dissertation gemeldet, das habe ich aus dem Munde des Herrn Prof. Reißeisen vernommen, welcher damals Decanus facultatis gewesen. Und so viel ich mich zu erinnern weiß, hat er mir gesagt, daß dem Kandidaten seine ungereimte Arbeit zurückgegeben worden. Sie dürfte wohl bei keiner guten Polizei zum Druck erlaubt oder gelassen werden, wiewohl der Herr Autor damit gedrohet".

Zum Druck der Goethe'schen Dissertation ist es aber nicht gekommen. Goethe's Vater war hiermit freilich durchaus nicht zufrieden, weil er gehofft hatte, sein Sohn würde mit seinem Werke bei seiner Rückkehr nach Frankfurt Ehre einlegen. Er wollte es nun besonders heraus-

statt. „Die Disputation, — sagt Goethe, — ging unter Opposition meiner Tischgenossen mit großer Lustigkeit, ja Leichtfertigkeit vorüber, da mir denn meine alte Uebung, im corpus juris aufzuschlagen,

---

gegeben sehen. Goethe stellte ihm aber vor, „daß die Materie, die nur skizzirt sei, künftig weiter ausgeführt werden müßte.“ Der Vater bewahrte deshalb das Manuskript sorgfältig auf, und ich habe es, theilt Goethe in „Dichtung und Wahrheit“ mit, nach mehreren Jahren noch unter seinen Papieren gesehn. Letztere Bemerkung deutet darauf hin, daß Goethe selbst eine Abschrift seiner Dissertation nicht aufgehoben hat, eine solche also in seinem noch unedirten litterarischen Nachlasse wohl nicht vorhanden sein wird. —

Nach einer Mittheilung Lerse's, eines der Opponenten bei Goethe's Disputation, enthielt die Goethe'sche Dissertation auch die besondern Anstoß erregende Hypothese, daß die Mosaischen Gesetzes-Tafeln nicht die 10 Gebote, sondern Ceremonial-Vorschriften enthalten hätten. (Vgl. Loeper, Anmerk. 401 u. 438 zu „Dichtung und Wahrheit“.) Diese Ansicht vertrat Goethe — mit Bezug auf Moses II. Buch, 34. Kap. — auch in der im Jahre 1773 anonym erschienenen kleinen Schrift: „Zwo wichtige bisher unerörterte biblische Fragen zum ersten Mal gründlich beantwortet, von einem Landgeistlichen in Schwaben.“

An die Ideen, welche Goethe in seiner Dissertation bezüglich des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche vertrat, erinnern auch einzelne Ausführungen in „Wilhelm Meisters Wanderjahren.“ Auch hier wird einerseits völlige Religionsfreiheit verlangt, andererseits aber ein von der positiven Religion absehender öffentlicher Kultus statuirt. Als ein solcher wird in der pädagogischen Provinz (a. a. O. II. Buch 1. Kap.) die „Religion der Ehrfurcht“ gelehrt, — gegründet auf Ehrfurcht vor dem, was über uns ist, vor Gott, „der sich in Eltern, Lehrern, Vorgesetzten abbildet und offenbart“, — Ehrfurcht vor seines gleichen und Ehrfurcht vor dem, „was unter uns ist“, vor den Freuden und Leiden der Welt, — aus welchen drei Ehrfurchten „die oberste Ehrfurcht, die Ehrfurcht vor sich selbst“ entspringe. Zu denselben Grundsätzen bekennen sich auch (a. a. O. III. B. 9. Kap.) die Mitglieder des Wander-Bundes.

Im V. Bande von L. Geiger's Goethe-Jahrbuch (1884) S. 345 theilt Prof. Zarncke in einer Notiz über die Doktor-Dissertation von Goethe's Großvater Joh. Wolfgang Textor, der im Jahre im Jahre 1715 in Altorf promovirte, mit, daß sich dort im Anhange (coro Maria) unter Nr. V die These befindet: In republica non debet esse duplex potestas: ecclesiastica et politica, sed politicae etiam jus sacrorum est vindicandum. — Ein Zusammenhang dieser These mit der Goetheschen Doktor-Dissertation kann, wie Prof. Zarncke meint, schwerlich von der Hand gewiesen werden. Wenigstens deutet jene These darauf hin, daß der junge Goethe Ansichten, wie die demnächst in seiner Dissertation vertheidigten, bereits in seiner Familie vertreten gefunden hatte, — wie denn auch Goethe's Vater der Dissertation seines Sohnes viel Beifall zollte und dieselbe, wie erwähnt, gern gedruckt sehen wollte.

gar sehr zu Statten kam, und ich für einen wohlunterrichteten Menschen gelten konnte. Ein guter herkömmlicher Schmaus beschloß die Feierlichkeit."

Durch seine Promotion erlangte Goethe nur den Grad eines Lizentiaten, nicht eines Doktors der Rechte. Die bald darauf an ihn nach Frankfurt gerichtete Aufforderung der Fakultät, in Straßburg nachträglich als Doktor zu promoviren, lehnte er ab, wie aus einem an seinen Freund den Aktuarius Salzmann von Frankfurt aus gerichteten Briefe ersichtlich ist.[17]) — In seinen Prozeßschriften und anwaltlichen Eingaben unterzeichnete sich Goethe hiernach stets als „Lizentiat"; genannt wurde er dagegen allgemein „Doktor".[18])

Was Goethe's Promotions-Thesen — 56 an der Zahl — anbetrifft, so enthalten dieselben zum Theil nur ganz allgemeine Sätze, die als solche auf die Eilfertigkeit der Auswahl hinweisen. Andere Thesen geben mit ihrem mehr das juristische Detail und Kontroversen betreffenden Inhalte Beläge für eine eingehendere juristische Beschäftigung des Verfassers. Von allgemeinerem Interesse ist Thesis 53: Poenae capitales non abrogandae. Mit selbständigem Urtheile trat hier Goethe der damals nach Beccaria's Vorgange[19]) viel vertretenen, den Humanitäts-Bestrebungen der Zeit entsprechenden Ansicht entgegen, daß die Todesstrafe abzuschaffen sei. Bei dieser seiner Auffassung ist er auch später verblieben. „Wenn man, — sagt er in den

---

[17]) Goethe schrieb in diesem (undatirten) Briefe: „Der Pedell hat schon Antwort: Nein! Der Brief kam etwas zur ungelegenen Zeit, und auch das Ceremoniel weggerechnet, ist mir's vergangen, Doktor zu sein. Ich hab' so satt am Lizentieren, so satt an aller Praxis, daß ich höchstens nur des Scheins wegen meine Schuldigkeit thue, und in Teutschland haben beide Gradus gleichen Werth." (Vgl. Stoeber: Der Aktuar Salzmann, S. 46 f.)

[18]) Bei Gelegenheit der Feier des 50. Jahrestages seiner Uebersiedelung nach Weimar, am 7. November 1825, wurde Goethe von der medizinischen und philosophischen Fakultät der Universität Jena honoris causa zum Doktor ernannt. Die Jenaer Juristen-Fakultät verband mit ihrer damaligen Gratulation den Ausdruck des Bedauerns, daß ihr die Universität Straßburg schon vor 54 Jahren in Ertheilung des Doktorhutes zuvorgekommen sei. Vergl. „Goethe's goldner Jubeltag, 7. November 1825." (Weimar 1826) S. 107.

[19]) Sein so warm und eifrig gegen die Todesstrafe plaidirendes Werk über Verbrechen und Strafen (dei delitti e delle pene) war zuerst im Jahre 1764 erschienen.

„Sprüchen in Prosa" (Nr. 479) — den Tod abschaffen könnte, dagegen hätten wir nichts; die Todesstrafe abzuschaffen wird schwer halten. Geschieht es, so rufen wir sie gelegentlich zurück." [20])

Zwei andere Thesen (Nr. 43: Omnis legislatio ad principem pertinet. Nr. 44. Ut et legum interpretatio) zeigen, wie Goethe ungeachtet des sonstigen — auch in seiner Dissertation, wie erwähnt, bemerkbaren — damaligen Einflusses Rousseau's auf ihn die Epoche machende Staatslehre desselben, [21]) mit ihrer Theorie der Volkssouveränität und der Gesetzgebung als Emanation der letzteren nicht auf sich bestimmend einwirken ließ; vielmehr vertheidigte er — in Uebereinstimmung mit seinen spätern politischen Anschauungen — den römisch-rechtlichen Grundsatz, daß die Gesetzgebung (und die Gesetzes-Interpretation) dem Fürsten (als Souverain) zustehe.

---

[20]) Goethe fährt dann an a. O. (Nr. 480) fort:

„Wenn sich die Sozietät des Rechts begiebt, die Todesstrafe zu verfügen, so tritt die Selbsthülfe unmittelbar wieder hervor." — In „Wilhelm Meisters Wanderjahren" (Buch 3, Kap. 3) weist er ferner darauf hin, daß bei etwaiger Abschaffung der Todesstrafe (in Amerika) zum Schutze des ruhigen Bürgers — undurchführbare — umfassendste Sicherungs-Maßregeln nothwendig sein würden. „Drüben über dem Meere" — sagt er a. a. O. — „wo gewisse menschenwürdige Gesinnungen sich immerfort steigern, muß man endlich bei Abschaffung der Todesstrafe weitläufige Kastelle, ummauerte Bezirke bauen, um den ruhigen Bürger gegen Verbrecher zu schützen und die Verbrecher nicht straflos walten und wirken zu lassen." — Goethe betrachtete also die Beibehaltung der Todesstrafe aus praktisch-politischen, nicht etwa aus prinzipiellen Gründen, als nothwendig, — anders als z. B. Kant, den er in den Gesprächen mit Eckermann (1. Th., S. 242) „ohne allen Zweifel" als den vorzüglichsten Philosophen bezeichnete. Der Königsberger Philosoph erachtete die Todesstrafe für Mord als durch die Gerechtigkeit schlechthin (auf Grund seiner Theorie vom Wiedervergeltungsrechte) für derartig geboten, daß er in seinen im J. 1797 erschienenen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre (§. 49 E. I) erklärt:

„Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste, z. B. das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinander zu gehen und sich in alle Welt zu zerstreuen, müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat, weil es als Theilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann."

Die Thesen 49—52 ergeben bei näherer Betrachtung in Verbindung mit einzelnen Stellen aus „Dichtung und Wahrheit" in interessanter Weise, wie Goethe schon damals ungeachtet seiner Jugend und bei seiner doch nur mehr nebensächlichen Beschäftigung mit der Jurisprudenz die Grundfehler der derzeitigen juristischen Methode mit klarem Blicke erkannte und die großen allgemeinen Gesichtspunkte vorausschaute, welche späterhin für die neuere Richtung der Rechtswissenschaft maßgebend geworden sind. — Die Darstellung des gemeinen deutschen Rechts in Lehrbüchern und auf dem Katheder knüpfte damals an die jeder gehörigen systematischen Gliederung entbehrenden Pandekten Justinian's an; je mehr dabei die Erörterungen sich in die unübersehbare Menge meist streitiger Detailfragen verloren, desto weniger kam eine vertiefte Erfassung und Darlegung der leitenden Grundprinzipien des Rechts zu der ihr gebührenden Geltung. Man hielt dabei also „die Theile in seiner Hand," es fehlte aber „leider nur das geistige Band." Das trockene, jeder geistigen Anregung entbehrende dieser Methode empfand gerade Goethe mit seinem überall auf das allgemeine gerichteten Geiste aufs lebhafteste, — zumal in Straßburg, wo sein Repetent ein eingehenderes, die Rechtsgeschichte und Rechts-Entwickelung berücksichtigendes Studium geradezu für unnöthig erklärte und in dürrster, nur das Gedächtniß belastender Weise Goethe's Vorbereitung zum Examen auf Grund von Heften, „welche in Fragen und Antworten geschrieben waren," leitete. „Ich hatte, — bemerkt mit Bezug hierauf Goethe in „Dichtung und Wahrheit", — für nichts Positives einen Sinn, sondern wollte alles, wo nicht verständig, doch historisch erklärt haben." Demgemäß sagten ihm auch die seit dem Jahre 1766 (in den Osnabrücker Intelligenz-Blättern) erschienenen, dann unter dem Titel: „Patriotische Phantasien" gesammelt edirten Aufsätze staatsbürgerlichen Inhalts von Justus Möser wegen ihrer historischen, das Gegenwärtige aus der Ver-

---

[21]) „Es giebt keinen anderen Namen, der in jener Zeit heller strahlte, als der des Genfer Bürgers Jean Jacques Rousseau, und es giebt keine reformatorischen Schriften, die damals mehr wie ein neues Evangelium verehrt wurden, als die Schriften dieses Rousseau." Bluntschli, Geschichte der neueren Staatswissenschaft, III. Aufl., S. 337.

gangenheit erklärenden Behandlungsweise so ganz besonders zu.[22]) — Lange vor dem großen Reformator der Rechtswissenschaft, dem 30 Jahre nach Goethe — 1779 — in dessen Vaterstadt geborenen v. Savigny fühlte also im Sinne desselben Goethe klar heraus, daß ein anregendes, fruchtbringendes Rechtsstudium auf die historische, das Gegenwärtige mit dem Vergangenen verknüpfende Methode zu gründen sei, und daß andererseits — im Gegensatz zur vorzugsweisen Erörterung, bezw. Aneignung der Detail-Vorschriften — die Erfassung und Darlegung der leitenden Grundprinzipien des Rechts das wesentliche sei. Dem entsprechend machte er auch bereits in seinen Promotions-Thesen (Nr. 49 und 50) geltend, daß nicht umfassende, möglichst in Detail-Vorschriften eingehende Gesetzbücher zu publiziren seien, daß vielmehr der Gesetzgeber sich darauf zu beschränken habe, die rechtlichen Fundamentalsätze möglichst kurz und präzise zu formuliren,[23]) — eine Auffassung, welche bekanntlich die neuere Legislation durchaus anerkannt und zur Geltung gebracht hat. — An die damaligen staatsrechtlichen Zustände knüpften sodann die weiteren Thesen (51 und 52) an, — daß nämlich die — mehr das Detail betreffenden — Interpretationen der Gesetze in besonderen Sammlungen, getrennt von den Fundamental-Gesetzen, zu publiziren und, je nachdem dies im Laufe der Zeit oder beim Wechsel der Regierung nothwendig erscheine, abzuändern seien.[24])

Die so großartig und vielseitig angelegte Persönlichkeit Goethe's dokumentirt sich also auch in den Ergebnissen seiner juristischen Studien. Daß die Jurisprudenz ihn nicht lebhafter und dauernd interessirte, lag an der damaligen unwissenschaftlichen Lehrmethode und an der Unerquicklichkeit der damaligen Rechtszustände. Wie dann späterhin dies alles sich so sehr zum Bessern wandte, und wie dabei

[22]) Vergl. die treffliche Würdigung Moeser's in Dichtung und Wahrheit, 13. und 15. Buch.

[23]) Wie sehr Goethe auch hier den zu seiner Zeit herrschenden Ansichten vorauseilte, zeigt sich beim Hinblick darauf, daß noch das so treffliche Preuß. allg. Landrecht nach der entgegengesetzten Methode — mit möglichstem Eingehen auf Detail-Vorschriften redigirt ist.

[24]) Goethe mag hierbei wohl an die gesetzliche Bedeutung der in den Kodex Justinian's aufgenommenen Reskripte der Römischen Kaiser gedacht haben, — während in dieser Hinsicht bezüglich der neuern Zeit die Sammlungen der Entscheidungen höchster Gerichtshöfe, bezw. jetzt des Reichsgerichts einen gewissen Vergleich darbieten.

auch manches von ihm im allgemeinen Erkannte wissenschaftliche Geltung und nähere Begründung erlangte, das gewahrte und verfolgte er mit lebhaftem Interesse. So konnte er denn, als er nach mehr als 50 Jahren aus feierlicher Veranlassung auf seine bezüglichen jugendlichen Bestrebungen zurückblickte, sich dahin äußern.[25])

„Auch noch in gegenwärtigem Zeitmomente muß es mich höchlich freuen, in frühester Jugend dasjenige gewahrt zu haben, was in den Folgejahren als Grund aller rechtlichen Einsicht, als Regel des gesetzlichen Denkens und Urtheilens ohne Widerrede anerkannt wird. Ja ich darf wohl hinzufügen: „wäre dieses Fach zu jener Zeit auf Akademien wie gegenwärtig behandelt worden, so würde ich mich demselben ganz mit dem größten Eifer gewidmet haben.“[26])

Bald nach seiner Rückkehr nach Frankfurt beantragte Goethe unter dem 28. August 1771, an seinem 22. Geburtstage, beim dortigen Schöffengerichte seine Zulassung zur Advokatur, und zwar in einer Eingabe, welche ein Beispiel des damaligen zopfigen Kurial-Stils bildet, und worin er zugleich — im Sinne seines Vaters —

[25]) In seinem Schreiben vom 24. November 1825 an die juristische Fakultät der Universität Jena in Beantwortung ihres Gratulations-Schreibens zur Feier seines 50 jährigen Weimarer Aufenthalts am 7. November 1825. — Vgl. Goethe's goldner Jubeltag, S. 150 ff.

[26]) Im Anschluß hieran hebt sodann Goethe a. a. O. sein Interesse für die Rechtsgeschichte, insbesondere für die Römische, hervor, indem er sagt:

„Denn die Geschichte des Rechts und dessen Herankommen aus den früh'sten Zuständen, aus jenen der rohen und einfachen Natur, wie zu solchen, die schon eine National- und Lokal-Bildung wahrnehmen lassen, blieb von jeher der Gegenstand meiner angelegentlichsten Betrachtungen. — Die Römischen Antiquitäten, durchaus nicht begreiflich ohne Vergegenwärtigung des strengen Formelwesens dieser Nation, welches zuletzt der Anarchie und Tyrannei selbst noch eine gewisse legale Gestalt zu geben trachtete, verfehlten ihre Wirkung nicht auf meinen jugendlich strebsamen Geist; aber nur jetzt, nach dem Verlauf von so vielen Jahrzehnten, wird mir durch die Bemühungen der außerordentlichsten Männer im Einzelnen klar, was ich im Ganzen keineswegs übersah, obwohl ahnungsvoll mir die Stelle bezeichnete, wo solches zu finden und zu entdecken sein möchte. — Ebenfalls ward ich, — fährt er fort, und es erinnert dies an das Thema seiner Dissertation, — früh genug durch den Zeitsinn aufmerksam für das Ver-

andeutete, daß er seine anwaltliche Thätigkeit nur als Vorbereitung zur spätern Erlangung von Amt und Würden in seiner Vaterstadt betrachtete.[27] — Schon am 31. August 1771 wurde dem Gesuch stattgegeben und Goethe darauf am 3. September desselben Jahres als Advokat und Bürger (durch den ältern Bürgermeister v. Olenschlager, seinen alten Gönner) vereidigt.[28] Gelegenheit zur anwaltlichen Praxis bot sich ihm bald dar, indem sein Onkel Textor, der, bis dahin Advokat, nach dem am 6. Februar 1771 erfolgten Tode von Goethe's Großvater, des Schultheißen Textor, in den Rath gewählt war, sowie die beiden mit Goethe befreundeten Anwälte, Gebr. Hieronymus und Georg Schlosser, letzterer später Goethe's Schwager, ihm eine Anzahl Sachen, — wie Goethe in Dichtung und Wahrheit (Buch 13) sagt, „die kleineren Sachen, denen ich gewachsen war", — übergaben. Es kamen ihm in dieser Hinsicht wohl auch das Ansehen und die Verbindungen seiner Familie zu statten. — In seinen Anwalts-Geschäften stand ihm sehr thätig sein Vater zur Seite, der, selbst „ein gründlicher, ja eleganter Jurist", des Sohnes poetisches Talent höher, als dessen Praxis schätzte und deshalb alles that, um ihm Zeit genug zu seinen poetischen Arbeiten zu lassen. Den letzteren waren, wie Goethe in Dichtung und Wahrheit (Buch 17) mittheilt, „die frühesten Morgenstunden", „der wachsende Tag" dagegen „den weltlichen Geschäften" gewidmet. Goethe's Vater studirte die Akten „als geheimer Referendar", Vater und Sohn besprachen dann die Sachen mit einander, und letzterer verfaßte demnächst die nöthigen Schriftsätze

hältniß der Staatsgewalt auf Sitte und Unsitte, nicht minder für den kaum auszugleichenden Antagonismus des Geistlichen und Weltlichen, zweier Kräfte, die vereint das Heil der Welt bewirken sollten. — Nur mit Lächeln, — fügt er dann bescheiden hinzu, — kann ich an die Versuche denken, die ich damals in diesem Fache, blos geleitet durch allgemeine Ansichten, in einer zwar nicht tadelnswerthen, aber doch nur ins Ferne gehenden Richtung entworfen, begonnen und ausgeführt: alles Bestrebungen, die ich weder mißbilligen noch schelten kann, da ich in diesen Anfängen nichts gewahr werde, was meinen gegenwärtigen Ueberzeugungen und der Ueberzeugung verdienter, mitlebender Männer geradezu widersprechen möchte. Wie mich denn auch diese Gesinnungen und Grundsätze in einem langen vielfachen Geschäftsleben, theils zu eigner Leitung, theils zu Beurtheilung fremden Beginnens, niemals ohne Anweisung und Beihülfe gelassen haben."

[27]) Vergl. Anhang Nr. II.

[28]) Vergl. das betr. Protokoll im Anhange Nr. III.

„mit großer Leichtigkeit", so daß es dem Vater zur höchsten Freude gereichte und er auch wohl einmal bemerkte, wenn sein Sohn ihm fremd wäre, würde er ihn beneiden. Die Abschriften und Bureau-Geschäfte wurden von einem gewandten, mit allen Förmlichkeiten des Rechtsganges wohl vertrauten Schreiber (Namens Liebholdt) besorgt, bei dessen freundlich-eingehender, seine Tüchtigkeit anerkennenden Schilderung Goethe in Dichtung und Wahrheit bemerkt, er bedaure es, daß er „ihn nicht als Triebrad in den Mechanismus irgend einer Novelle mit eingefügt habe."

Was die derartig behandelten Geschäfte selbst anbetrifft, so bestand dem damaligen schriftlichen Verfahren gemäß Goethe's Thätigkeit dem Gerichte gegenüber[29]) in der Abfassung und Einreichung von Schriftsätzen, welche die Partei-Behauptungen und bezüglichen rechtlichen Ausführungen enthielten, worauf dann der Gegner, bezw. dessen Anwalt binnen bestimmter (übrigens auf Antrag oft verlängerter) Präklusiv-Frist sich in gleicher schriftlicher Weise zu erklären hatte. Nach beendigter Instruktion wurden dann vielfach die Akten an die juristische Fakultät einer deutschen Universität zur Entscheidung versandt, und deren Spruch wurde demnächst als Urtheil des Gerichts verkündet. Hatte letzteres selbst die Entscheidung getroffen, so konnte die Akten-Versendung als Rechtsmittel behufs Revision beantragt werden. (Erst das Vorliegen dreier konformer Entscheidungen schnitt weitere Rechtsmittel ab.)

Die Prozeßschriften und Eingaben Goethe's, welche sich in den betr. im städtischen Archiv zu Frankfurt a. M. aufbewahrten Prozeß-Akten befinden,[30]) zeigen einerseits allerdings noch die barocken und schwülstigen Formen des damaligen Geschäftsstils, andererseits aber kennzeichnen sie den jungen Anwalt als Mann von klarem hervorragenden Geiste, der, wenn er auch in den äußern Formen dem

[29]) Die Anwaltsstellung brachte außerdem noch andere mit Vermögens-Verwaltung 2c. in Zusammenhang stehende Aufträge mit sich. So bemerkt auch Goethe in „Dichtung und Wahrheit" (17. Buch), sein (und seines Vaters) „sich immer mehr ausdehnendes Geschäft" habe sich „sowohl auf Rechtsangelegenheiten als auf mancherlei Aufträge, Bestellungen und Speditionen" bezogen.

[30]) Sie sind im Jahre 1874 von G. L. Kriegk herausgegeben in dem Anhange („Goethe als Rechtsanwalt") zu seinem Werke: Deutsche Kulturbilder aus dem achtzehnten Jahrhundert.

Altherkömmlichen Tribut und Konzession darbrachte, doch in der Behandlung der Sache selbst neue Bahnen einzuschlagen wußte, gegenüber dem von den Gegnern gern betonten, das materielle Recht so oft gefährdenden Buchstaben des Gesetzes einer tiefern Auffassung des Rechts Geltung zu verschaffen suchte und mit sicherm Urtheile in klarer, warmer, mitunter selbst gewissermaßen schwungvoller Darstellung überall die allgemeinen, die einzelne positive Satzung beherrschenden Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit, — „das Recht, das mit uns geboren ist," — zu verfechten bemüht war. —

Was nun spezieller zunächst das Formale anbetrifft, so verabsäumte Goethe insbesondere nicht, — entsprechend dem überhaupt auf Wahrung der Form gerichteten Zuge seines Wesens, — in seinen Schriftsätzen die damals üblichen, übertrieben feierlichen, steifen Titulaturen, Anreden und Devotions-Wendungen anzubringen.[31]) Daß auch abgesehen hiervon, der Stil der Schriftsätze in einzelnen Ausführungen nicht frei von schwülstiger Breite und pathetischen Wendungen ist,[32])

[31]) So lautet z. B. der Eingang des Goetheschen Schriftsatzes vom 16. Oktober 1771: „Wohl- und Hochedelgebohrne, Gestrenge, Vest- und Hochgelahrte, Wohlfürsichtige und Wohlweise, sonders Großgünstige, Hochgeehrteste und Hochgebietende Herrn Stadt-Schultheiß und Schöffen!" — Der Schriftsatz betrifft die dem Mandanten Goethe's auferlegte Beweisführung und schließt „mit der dringendsten Bitte, Hochdieselbe geruhen großgünstig, die eben daselbst benannte Zeugen, servato juris ordine, hochgeneigtest darüber abhören zu lassen. Der ich mit gebührender Ehrfurcht allstets harre Euer Wohl- und Hochedelgebohrnen, Gestrengen und Herrlichkeiten unterthänig gehorsamster Joh. Friedr. Heckel. Concepit J. W. Goethe Licentiat." (Kriegk a. a. O. Seite 270 f.) In einer Vorstellung vom 27. September 1773 schreibt Goethe: „Dahero gelanget an Ew. pp. mein unterthänigst gehorsamstes Bitten: Hochdieselben geruhen Gegentheilen sein ganz unzeitig vorgeführtes Zeugen-Verhör entweder gänzlich abzuschlagen oder, wenn Hochdieselbe, wie es scheint, noch im Zweifel versiren sollten, ob es einigermaßen könnte gestattet werden, es lieber gleich zu verstatten und zu dem Ende, damit ich mein Bestes auch wahren möge, mir die eingegeben sein wollenden Articulos probatoriales Großgünstig zu communiciren. Worüber ich mit lebenslänglicher Devotion in tiefster Unterthänigkeit verharre Ew. pp. unterthäniger Joh. Henr. Rüger. J. W. Goethe Licentiat." (Kriegk a. a. O. S. 352.) — Aehnliche Devotions-Wendungen enthalten Goethe's Eingaben durchweg.

[32]) Eine Eingabe Goethe's vom 3. Februar 1772 beginnt z. B. mit folgenden Sätzen: „Wohl- und Hochedelgebohrene pp.! Wenn großsprecherischer Eigendünkel das Urtheil eines weisen Richters bestimmen und die gehässigste

fällt bei Goethe um so mehr auf, als er bereits durch seine in Straßburg und bezw. bald nachher entstandenen, theilweise den schönsten Blüthen seiner Lyrik sich anreihenden Gedichte, z. B. durch das treffliche im Jahre 1771 oder 1772 verfaßte Gedicht: „Der Wandrer", gezeigt hatte, wie sehr er schon damals die vornehm-einfache, kunstvoll-natürliche, kurz klassische Ausdrucksweise zu finden wußte, welche seine

Grobheit eine wohlbegründete Wahrheit umstoßen könnte, so würde durch die letzte gegen mich eingereichte Schrift meine Sache unwiederbringlich vernichtet worden sein. Es ist schwer zu glauben, daß Partheien sich öfter unterstehen sollten, Ewren pp. solches Papier vorzulegen, das unverschämteste Unwahrheit, aufgebrachtester Haß, ausgelassenste Schmähsucht um die Wette zur abscheulichsten Mißgeburth gebildet haben." (Kriegk a. a. O. S. 271 ff.) Weiterhin läßt sodann Goethe im erwähnten Schriftsatze seinen Mandanten mit Bezug auf die Schrift des Gegners erklären: „Wenn sie (aber) in ihrem Dünkel die geheiligte Person eines Richters angreift, einen ehrwürdigsten Aeltesten unserer Stadt unaufrichtiger Absichten, einen erfahrnen Herrn Burgermeister Unwissenheit, Unachtsamkeit, schlechter Aufsicht auf sein Amt beschuldigt (vid. § 4 gegen das Ende), so ruft das laut nach exemplarischer Bestrafung, deren Außenbleiben jeder muthwilligen Bosheit die Vorsteher des Volks aussetzt. Brauch' ich weiter zu gehen? Ergiebt es sich nicht von selbst, daß der, der sich gegen den Richter solcher Unanständigkeiten erfrecht, gegen die Partei unbändig sein müsse?" (Kriegk a. a. O. S. 278.) Mit Bezug darauf ferner, daß in dem gegnerischen Schriftsatze ein vom Vater und Prozeßgegner des Mandanten Goethe's dem Sohne bei dessen Verlobung gemachtes Versprechen als nicht rechtsverbindlich, als, wie Goethe sagt, „nichts bedeutender Gesellschafts-Discurs" bezeichnet worden war, heißt es a. a. O.: „Nur der durfte so reden, der die Gesellschaft von ihrer schlechtesten Seite kennt, wenn sie einen aus Langerweile zusammengelaufenen Haufen bedeutet, wo nichts oder nichts Bedeutendes oder nichts Würdiges geredet und gehandelt wird, das freilich Interessenten zur ewigen Schande gereichen wird, wenn es protokollirt werden sollte; kann aber mein Vater, (als) ernsthafter alter Mann, Hausvater und Herr, die bestimmteste Zusage bei dem Verlöbniß seines Sohnes, der ernsthaftesten Handlung, woran das ganze zeitliche Glück eines Menschen hängt, für einen Discurs in den Wind ausgeben? Was soll bedeutend, was soll beweisend sein, wenn es dasjenige nicht ist, was ein Vater bei der Verlobung seines Sohnes von seinem Beitrag zum künftigen Unterhalt des neuen Paars auf solennes Fragen in Gegenwart würdiger zu dieser Handlung erbetener Zeugen gegen einer Mutter Erklärungen, worin die Mitgift ihrer Tochter bestehen solle, mit reiflicher Ueberlegung antwortet und befestiget? Er vergißt sich und mir ist leid, daß ich darauf deuten muß." (Kriegk a. a. O. S. 279 ff.) — In einem spätern anderweiten Prozesse läßt Goethe in einem Schriftsatze vom 8. September 1773 seinen Mandanten erklären: „Es ist wohl das betrübteste

spätern Werke auszeichnet. — Auch die damals üblichen juristisch-technischen lateinischen Bezeichnungen, bezw. Wendungen für Prozeßakte und dergl. behielt Goethe in seinen Schriftsätzen gewöhnlich bei, wie nahe auch meistens eine kurze deutsche Bezeichnung sich hierfür darbot.[33]) Doch war dies jedenfalls nur eine Konzession, welche

---

Schicksal, wenn man mit einer ganz gerechten Sache um Gnade flehen soll, in welchem Falle ich mich jetzt befinde. Denn wenn eines gerechten Richters hohe Einsicht nicht denen widerrechtlichen Schlichen meines Gegners ein Ende macht, so wird er mir mein Eigenthum noch sauer genug zu machen wissen. Wie gewandt er in dergleichen Künsten sei, wird aus folgender Geschichts-Erzählung erhellen." — In einer andern Sache erklärt Goethe in einem Schriftsatze vom 24. März 1775: „Wenn es nicht ein trauriger Anblick wäre, eine Person an dem Rande des Grabes, wie sich Frau Gegnerin selbst fühlt, zu sehen, die mit offenbaren Lügen und Tücken umgehet, um, wenn's möglich wäre, sich von der Entrichtung einer Schuld zu befreien, die sie nicht bezahlt zu haben in ihrem Gewissen überzeugt sein muß, so müßte man diesseits höchstens über die Art entrüstet werden, womit sie der gerechtesten Forderung begegnet." (Kriegk a. a. O. S. 451.)

[33]) So sagt er z. B. in einer Eingabe vom 6. November 1771, er finde es „nunmehro höchstnöthig, Ewre 2c. pro praefigendo termino ulteriori eoque praejudiciali ganz geziemend zu bitten." — „Wir inhäriren daher, — heißt es in einer andern Eingabe, — unseren retro petitis ganz unterthänig, in unsern höchst verlassenen Umständen nobile officium judicis humillime implorando." An andern Stellen bittet er den „terminum ad introducendam provocationem" zu prorogiren, — erwähnt den ihm ertheilten extractus protocolli audientiae consularis jun., — „interponirt" oder „ergreift" das remedium transmissionis actorum in vim revisionis und erbittet dabei in einem Gesuche vom 15. Juli 1774, da er „soeben ins Bad verreist", einen Termin von 4 Wochen ad deducendum gravamina, — reicht unter dem 25. April 1774 eine „vermüßigte Anzeige lapsus termini mit rechtlicher Bitte" ein — und ferner unter dem 27. Mai desselben Jahres eine „abermalige Kontumacien-Anzeige lapsus nempe termini praeclusivi mit unterthäniger Bitte", — stattet ferner „den schuldigsten Dank" ab für die „per decr. vener. d. d. 15. Juli (1774). insin. 16. ej. verstattete veniam replicandi sub termino quatuor hebdomadarum", — bittet die gegnerische „so augenscheinlich muthwillige Provocation nunmehro Hochrichterlich ob defectum gravaminum abzuschlagen und refusis expensis noviter causatis pro complemento justitiae ad priorem instantiam geneigtest zurückzuverweisen" u. dergl. m. (Vgl. Kriegk a. a. O. S. 300, 329, 335, 358, 372, 394, 414, 434, 453.) Die kleinern Eingaben (Fristgesuche, Anzeigen 2c.) mögen übrigens wohl, z. Th. wenigstens, von dem „mit den Förmlichkeiten des Rechtsganges genau bekannten" Bureau-Gehülfen Goethe's abgefaßt und von letzterem selbst nur unterschrieben worden sein.

der junge Anwalt dem herrschenden Gerichtsgebrauche machen zu müssen glaubte. Im Uebrigen aber überragte Goethe's anwaltlicher Geschäftsstil bei weitem den „abstrusen" Stil der Rechtsgelehrten, „welcher sich, — wie er in Dichtung und Wahrheit (17. Buch) bemerkt, — in allen Expeditionen von der Kanzelei des unmittelbaren Ritters bis auf den Reichstag zu Regensburg auf die barockste Weise erhielt." Schon machten sich jedoch auch in dieser Hinsicht in der überall vorwärts strebenden Zeit ernste Bemühungen zum Bessern bemerkbar; es wurde darauf gedrungen, „daß rein und natürlich, ohne Einmischung fremder Worte und wie es der gemeine, verständliche Sinn gab, geschrieben würde." Insbesondere hatte, wie Goethe hervorhebt, „der jüngere von Moser — (zuletzt geheimer Legationsrath und Minister in Hessen-Darmstadt) — sich schon als ein freier und eigenthümlicher (staatsrechtlicher) Schriftsteller bewiesen[34]), und Pütter — (der hochangesehene Staatsrechtslehrer und Professor in Göttingen) — durch die Klarheit seines Vortrages auch Klarheit in seinen Gegenstand und den Stil gebracht, womit er behandelt werden sollte." Andererseits dienten für Goethe auch, wie er selbst in „Dichtung und Wahrheit" (Buch 13) bemerkt, die französischen Plaidoyers „zu Mustern und zur Anregung". Solchen Vorbildern gemäß war auch — abgesehen vom barocken Rahmen — in ihrem Kerne, in der Darstellung des Sachverhalts und in dessen rechtlicher Beleuchtung die Schreibweise des jungen Anwalts Goethe, — klar und bestimmt, gewandt und lebhaft, fast durchweg frei von Fremdwörtern, trockenen Geschäftston möglichst vermeidend, wohl aber stellenweise recht drastische Bilder und Wendungen darbietend.

So ruft er z. B. dem Gegner zu: „Der Rabe schilt die Dohle schwarz." — „Von genus und species ist bald was gepfiffen." — „Der Mantel der Unwahrheit ist überall durchlöchert; je mehr man

---

[34]) Daß Carl Friedrich v. Moser's Schriften „einen sehr bedeutenden Einfluß" auf Goethe gehabt haben, erklärt er selbst in „Dichtung und Wahrheit" (Buch 2). In den „Ephemerides" bemerkt er aber, Moser's (im Jahre 1759 erschienene) Schrift: „Der Herr und der Diener" habe ihn, der „nie an Hof gewesen", nicht interessirt. (Schoell a. a. O. S. 87 f.) — Daß ferner Goethe schon in Straßburg sich mit Pütter's (im Jahre 1753 erschienenem) „Grundriß der Staatsveränderungen des Deutschen Reichs" beschäftigt hatte, ergiebt ein Citat aus diesem Werke in den „Ephemerides". (vgl. Schoell a. a. O. S. 136.)

auf einer Seite ihn zur Bedeckung ausspannt, desto mehr läßt er auf der andern unverhofft alle Blöße sehen." — Einen gegnerischen Schriftsatz karakterisirt er dahin, daß derselbe „in übertriebenen Deklamationen locos communes anhäuft, mit leeren Exklamationen den Mond anbellt". — „Ist nun, — sagt er einmal bei Beleuchtung der Ausführungen des Gegners, — der mit so vielem Jauchzen gefundene Grund nichts als ein zugefrornes Wasser, so muß das darauf errichtete Gebäude durch das geringste Frühlingslüftchen in ein baldiges Grab versinken. Ein Glück für den Werkmeister! Er hat sich eben keine Ehrensäule gestiftet." Ferner: „Die rhetorische Deklamation, womit Herr Gegner schließt, will nun auch nichts bedeuten. Daß großes Unglück durch Feuer geschehen, auch wo größerer Platz war, ist nicht zu leugnen; deswegen stehen unsere Schoernen (Schirnen) und der enge Markt noch immer. Und ich sehe nicht, warum der große Brand von Troja und Jerusalem einen Bürger hindern sollte, ein Haus zu bauen." — Den Gegner will er einmal an seinen Deduktionen „wie den Vogel an seinen Federn" erkennen. — „Ich gebrauchte, — läßt er an anderer Stelle seine Mandantin bezüglich ihrer Schwiegertochter sagen, — gegen sie den sprüchwörtlichen Ausdruck: Sie vermeint an meinem Sohn einen fetten Fisch zu fangen, es wird ihr aber übel aufstoßen, — wodurch ich ihr zu verstehen geben wollen, daß sie durch den Leichtsinn und Verschwendung meines Sohnes gar öfters in verdrießliche Umstände gerathen würde." — An anderer Stelle spricht er davon, daß die gegnerische Schrift „mit einem Nasenrümpfen genug abgefertiget" sei, und daß daraus „ein paar lächerliche Mäuse von Kompendien-Definitionen" herausspringen; „sie mögen laufen."[35])

Solche Stellen und der auch anderweit sich zeigende frische, flotte, zum Theil jugendlich-übermüthige Ton bestätigen, was Goethe selbst bemerkt, — daß er nämlich auf diesem „heitern" Felde sich „mit Lust" herumtummelte[36]) und neben dem, was ihn sonst interessirte in seiner Berufs-Thätigkeit eine „angenehme Unterhaltung"

[35]) In seiner heftigen Beantwortung dieses Schriftsatzes erklärte der angegriffene Anwalt u. a., der Gegner habe in seiner Schrift Mäuse auftreten lassen, er habe aber dieselben durch seinen juristischen Kater auffangen lassen müssen.

[36]) „Ich erinnere mich noch gar wohl, — theilt er a. a. O. in „Dichtung und Wahrheit" (Buch 13) mit, — daß ein Reichshofrathsagent mir in einem solchen Falle ein sehr artiges Belobigungsschreiben zusendete."

fand, um so mehr, als dieselbe ihn seinem Vater näher brachte, der mit seinem Benehmen in diesem Punkte völlig zufrieden, allem übrigen, was sein Sohn, „dieser singuläre Mensch", wie er ihn nannte, trieb, „gerne nachsah." — Goethe ging also Anfangs auch an seine anwaltliche Thätigkeit mit der Arbeits- und Berufs-Freudigkeit heran, welche er als Dichter in den Worten gepriesen hat:

> Wem wohl das Glück die schönste Palme beut?
> Wer freudig thut, sich des Gethanen freut.

Karakteristisch ist es ferner, daß Goethe in seiner anwaltlichen Beschäftigung bereits die Auffassung bethätigt hat, welcher er weit später in den „Sprüchen in Prosa" (Nr. 1012) folgenden Ausdruck gegeben hat:

> „Wer das Falsche vertheidigen will, hat alle Ursache, leise aufzutreten und sich zu einer feinen Lebensart zu bekennen. Wer das Recht auf seiner Seite fühlt, muß derb auftreten; ein höfliches Recht will gar nichts heißen."

So nimmt er denn, überzeugt, daß er keine schlechte Sache vertrete, sich seiner Klienten mit größter Energie an und wendet sich dabei mit Schärfe, ja mit Derbheit gegen die Gegenpartei, bezw. deren Anwalt, insbesondere da, wo er die Absicht der Verdunkelung und Entstellung des Sachverhalts sowie das Bestreben, die Sache hinzuziehen, — überhaupt prozessuale Chikane wahrzunehmen glaubt. Man ersieht aus den betr. Stellen: der junge Anwalt war sich der argen Mißstände des damaligen Civil-Prozeß-Verfahrens[37]) klar bewußt und empfand es mit tiefem Unwillen, wie häufig von Parteien und Anwälten die Formen dieses Verfahrens ausgenutzt wurden, um den Gegner nicht zu seinem Rechte gelangen zu lassen, den Prozeß wenigstens hinzuhalten[38]) und den dadurch ermüdeten Kläger zu einem unbilligen Vergleiche zu zwingen. Wäh-

[37]) Spuren einer anwaltlichen Thätigkeit Goethe's in Strafsachen liegen nicht vor.

[38]) „Aus solchen Verlegenheiten hilft sich immer ein guter Sachwalter", — bemerkt er z. B. mit Bezug auf einen Anwalt, der eine Sache fünf Monate nach dem betr. Beweis-Urtheile mit „Fristbitten" hinzuziehen gewußt hatte, da, wie Goethe ihm vorhält, „bald „die erforderlichen Dinge" nicht konnten herbeigebracht, (bald) „Untersuchungen und Besichtigungen" nicht konnten angestellt werden, und wie die Entschuldigungen alle heißen, die den Mangel der Materie zum Beweise bedecken sollten." (Kriegk a. a. O. S. 304).

rend aber seine Berufsgenossen, wenn sie auch selbst derartig im Interesse ihrer Klienten zu handeln verschmähten, sich doch gegen die betr. Mißstände gewöhnlich gleichgültig verhielten und die Dinge ruhig gehen ließen, — wollte dagegen Goethe ein solches Verhalten wenigstens in den durch ihn vertretenen Sachen freimüthig und rückhaltslos kennzeichnen und nach Kräften inhibiren. Er widerspricht daher insbesondere nachdrücklich den damals so häufigen, wie er meint, „allein auf Verzögerung abzweckenden" „Frist=Bitten" der Gegner zur Einreichung von Prozeßschriften, bezw. zur Beibringung von Beweisen, — welche Gesuche indessen eine gar zu laxe Gerichts=Praxis gewöhnlich zu bewilligen pflegte. — „Es ist nichts neues, — schreibt er einmal, — daß eine Sache im Gericht durch Säumigkeit und bösen Willen des Gegentheils verschleift wird; ob es aber bei vielen wie bei gegenwärtiger geschehen, möchten wir fast zweifeln."[39]) — „Wer wird dem Richter die Wahrheit sagen, wer wird sich ins unabsehliche Petitorium einlassen?"[40]) ruft er einmal ironisch

[39]) Charakteristisch für den damaligen schleppenden Prozeßgang und die Art der Prozeßführung sind Goethe's desfallsige Mittheilungen in einem Schriftsatze vom 8. September 1773. „Zu Anfang des Prozesses, — so erklärt hier durch Goethe dessen Client, — ließ er (der Gegner) mir einen Vergleich anbieten und zugleich melden: wenn ich mich nicht fügen wollte, wolle er mich zwei Jahre herumziehen. . . . Nun ist von meinem Gegner darin vollkommen Wort gehalten worden. Seit dem Anfang des Prozesses bis zur Inrotulation der Akten sind wirklich zwei Jahre verflossen. Und nun zu wem soll ich meine Zuflucht nehmen, wenn derselbe vor einigen Wochen durch obbelobten Notarium einen neuen Vergleich anbieten und in Entstehung dessen mich bedrohen lässet: er wolle mich noch drei Jahre herumführen! Steht das in der Willkühr einer Partei, den Termin zu bestimmen, wie lang sie einen Prozeß hinausschieben will? Und worüber ist hier am meisten zu erstaunen: über die Unverschämtheit des Gegentheils oder über seine Bosheit? Doch so eine Stirn erröthet über nichts." (Kriegk a. a. O. S. 349 f.)

[40]) Im betr. Prozesse hatte der Gegner seinem eigenen frühern Vertreter u. a. schlechte Prozeß=Einleitung vorgeworfen, da derselbe bezüglich der in Betracht kommenden Besitz=Verhältnisse der Partei nicht genehme Erklärungen abgegeben hatte. Goethe entgegnete nun, „daß der Procurator eigentlich nur in der Chicane nicht genug bewandert gewesen." „Der gute Procurator muß sich, — bemerkte er dabei, — bei seiner Ehrlichkeit viel leiden. . . . . . Wäre er ein Advokat gewesen, würde er meinem (des Goethe'schen Clienten) Vater mit weisem Rath an Handen gegangen sein. Wer wird dem Richter die Wahrheit sagen? 2c. (Kriegk a. a. O. S. 277, 281.)

aus, während er an anderer Stelle geradezu von „widerrechtlichen Schlichen", bezw. von „schändlichen Griffen und Kniffen" und „juristischen Taschenspieler=Streichen" des Gegners spricht.[41]) — Andere Stellen erinnern an die Worte aus „Faust":

Im Ganzen — haltet Euch an Worte! . . . .
Mit Worten läßt sich trefflich streiten!

So schreibt er einmal, daß der Gegner „die Schwäche seiner Gründe unter einem Schwall von Worten zu verbergen" suche, bezw. daß er „den Mangel einer guten Sache und gründlichen Widerlegung" dadurch ersetze, „daß er sich mit Worten aufhält", ferner: Diejenigen, „die einen üblen und ungegründeten Handel anfangen," . . . . „ergreifen schließlich Nebendinge, halten sich weitläufig dabei auf, um ihren Mangel zu bedecken und in der Verworrenheit wenigstens den Schein einer Ausführung vorzuspiegeln."[42])

Goethe seinerseits[43]) bethätigte in seiner Praxis jene vornehme

[41]) Kriegk a. a. O. S. 277, 349, 350 f.

[42]) Der zu seiner Zeit ziemlich oder ganz isolirte Standpunkt des jungen Anwalts Goethe tritt um so schöner hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie verbreitet noch lange nachher die gegentheilige Auffassung und Praxis war. So erklärt Mittermaier in seiner im Jahre 1820 erschienenen Schrift: Der gemeine Deutsche bürgerliche Prozeß in Vergleichung mit dem preußischen und französischen Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Prozeßgesetzgebung (S. 81, 82): „Jede Partei muß das Recht haben, sich der Ausflüchte und der Mittel zu bedienen, welche das Gesetz gewährt; bittet sie sechsmale um Fristverlängerung, so ist es Schuld des Gesetzes, wenn es solche Verlängerungen zuläßt, oder des sorglosen Richters, der sie gewährt; der Partei aber darf kein Unrecht vorgeworfen werden." Ebenso wendet Mittermaier (a. a. O. S. 79) sich gegen den Satz der Preußischen allgemeinen Gerichts=Ordnung (Einl. §. 13): „Durch unerlaubte Handlungen darf Niemand seinen Vortheil befördern. Die Parteien sind also schuldig, die zur Entscheidung ihres Prozesses gehörenden Thatsachen dem Richter, der Wahrheit und ihrer besten Wissenschaft gemäß, vorzutragen." — Mittermaier meint (a. a. O. S. 79), eine solche „schwerlich zu begründende" Ansicht über das wechselseitige Verhältniß der Parteien, — welches vielmehr das des Streitens sei, — beruhe auf einer „falschen Vorstellung vom Prozesse" und auf einer „übel angebrachten Humanität." (!)

[43]) Sein scharfes Auftreten gegenüber dem Gegner war wohl eine vom Vater ererbte, bezw. bestärkte Eigenheit Goethe's; denn, wie Kriegk in dem Vorwort zu seinen „Deutschen Kulturbildern aus dem 18. Jahrhundert" (S. IV.) mittheilt, tragen die im städtischen Archive zu Frankfurt a. M. aufbewahrten Akten in den von Goethe's Vater in seinen eigenen An=

Auffassung des Anwalts-Berufes, welche er von seinen Berufsgenossen verlangte, die aber, wie erwähnt, in damaliger Zeit durchaus nicht überall zu finden war. Mit lebhaftem warmen Interesse vertritt er die Angelegenheiten seiner Klienten, bringt bei Gericht auf Beschleunigung der Entscheidung und hebt die Nachtheile hervor, welche die

---

gelegenheiten geführten Prozessen „ebendieselbe Schonungslosigkeit gegen den Widerpart zur Schau, welche in den Prozeßschriften des Sohnes sich zeigt.“ — Eine solche Schreibweise war freilich mehr geeignet, dem Mandanten zu gefallen, als bei Gericht Eindruck zu machen. Goethe selbst bemerkt in dieser Beziehung in „Dichtung und Wahrheit“ (Buch 13) „Und somit waren wir auf dem Wege, bessere Redner als Juristen zu werden, worauf mich der solide Georg Schlosser einstmals tadelnd aufmerksam machte. Ich hatte ihm erzählt, daß ich meiner Partei eine mit vieler Energie zu ihren Gunsten abgefaßte Streitschrift vorgelesen, worüber sie mir große Zufriedenheit bezeigt. Hierauf erwiderte er mir: „Du hast Dich in diesem Falle mehr als Schriftsteller, denn als Advokat bewiesen. Man muß niemals fragen, wie eine solche Schrift dem Klienten, als wie sie dem Richter gefallen könne.“ — — Ganz besonders heftig — an den Ton der Sturm- und Drangperiode erinnernd — war Goethe's Sprache in dem ersten von ihm (als Vertreter eines Sohnes gegen dessen Vater) geführten Prozesse. Hier sagt er z. B. in einem Schriftsatze vom 16. Oktober 1771, „daß der Ton der ganzen (gegnerischen) Schrift dem Ton eines zanksüchtigen aufgebrachten Weibes gleicht, deren erhitztes Gehirn, unfähig mit Vernunft und Gründen zu streiten, sich in Schimpfworten erschöpft, und weil sich ihr kein so großer Reichthum darbietet, als sie zur Fortsetzung ihres Grimms braucht, sich in Schimpfworten wiederholt und wiederholt, dem Theilnehmer zum empfindlichsten Verdruß und denen Zuschauern Anfangs zum Gelächter und bald zum Eckel.“ — In seiner Gegen-Schrift ging nun auch der Gegner (Dr. Moors) gegen Goethe, den er dabei einen angehenden Juristen nannte, sehr scharf vor. Er spricht bezüglich seines Schriftsatzes von leerem Geschwätze, von geistreichen Tändeleien, von einer durch unzeitigen und faden Witz verkleideten Schmähsucht, von unbesonnenem Stolze und hochtrabenden Ausdrücken und meint, der Gegner scheine ein abgesagter Feind von wirklichen Beweisgründen zu sein und dagegen witzige Häschen zu Freunden und Kollegen zu haben. Goethe entgegnete darauf u. a.: „Eben das Register von Schimpfwörtern, was die vorige Schrift karakterisirt, paradirt auch in dieser, nur mit ein paar neuen gewichtigen gekrönt, über die man sonst mit Leuten, die völlig bei Sinnen sind, nur (um?) seines guten Namens wegen Injurien-Prozesse anfangen muß. Impertinenz und Nichtswürdigkeit klingen überall in der Schrift vor; doch wer kann's ihm übel nehmen? Diese Ideen sind einmal dem Gegentheil so homogen, so innig mit seinem Wesen vereinigt, sind in seinem Ausdruck so Hülfswörter geworden, daß er, wenn er auch wollte, ohne dieselben keinen Gedanken drängen (?), keine Beiwörter finden, keinem Period

lange Dauer der Prozesse für seine Mandanten mit sich bringt. Dabei bewahrt er überall seinen Sinn für Wahrhaftigkeit[44]) und verschmäht es, den Sachverhalt im Interesse seiner Klienten gefärbt oder unvollständig darzustellen, vielmehr betont er seine „Aufrichtigkeit gegen einen erlauchten Richter“, bezeichnet „eine wahre Geschichts-Erzählung“ als „das einfachste Mittel“, die Rechtmäßigkeit seiner Sache darzuthun und bemerkt an anderer Stelle: „Hätte er (der Gegner) zum Exempel ein einziges Factum meiner Geschichts-Erzählung falsch befunden, wie geschwind würde er damit hervorgetriumphirt sein!“ — Ebenso wendet Goethe sich auch mit Schärfe und Ironie gegen gezwungene Interpretationen von Verträgen, Briefen u. s. w. „Nun auf!“ — ruft er an einer Stelle dem Gegner zu — „Interpretirt, radirt, die dunklen Stellen erklärt, geleugnet!“ — so daß man an des Dichters Worte erinnert wird:

Im Auslegen seid frisch und munter!
Legt Ihr's nicht aus, so legt was unter!

Bei der rechtlichen Beleuchtung der Sache vermeidet Goethe durchweg die damals so beliebten Citate aus dem corpus juris und aus juristischen Commentaren. Daß er dies aus Mangel an den betreffenden Kenntnissen gethan habe, ist wohl nicht anzunehmen, da

---

Schwung und Rotundität geben kann . . . . . . Was ist von so einem Gegner zu hoffen? Ihn überzeugen? Mein Glück ist, daß es hier nicht darauf ankommt. Blindgebornen zum Gesichte zu verhelfen, gehören übermenschliche Kräfte, und Rasende in Schranken zu halten, ist eine Polizei-Sache.“ — Dem Gerichte wurde die Sache zu arg, und so wurde denn in dem Urtheile vom 22. April 1772 den beiderseitigen advocatis causae „die gebrauchte unanständige, nur zur Verbitterung der ohnehin aufgebrachten Gemüther ausschlagende Schreibart ernstlich verwiesen.“ — Sehr heftig entgegnete späterhin einmal die Gegenpartei, daß in Goethe's Schriftsatze „ehrenrührige Beleidigungen“ „unverschämt“ hingeschmiert seien. — — Man wird hierbei an die spätern Worte des Dichters Goethe erinnert:

Immer muß man wiederholen:
Wie ich sage, so ich denke!
Wenn ich Diesen, Jenen kränke,
Kränk' auch er mich unverhohlen!

[44]) Vergl. Sprüche in Prosa: (Nr. 547) „Das Erste und Letzte, was vom Genie gefordet wird, ist Wahrheitsliebe.“ (Nr. 548) „Wer gegen sich selbst und Andere wahr ist, besitzt die schönste Eigenschaft der größten Talente.“

er, wie oben bemerkt, im corpus juris sehr bewandert war, und auch sein Vater als tüchtiger Jurist bei seiner Betheiligung an der anwaltlichen Thätigkeit des Sohnes ihm hierin hätte Aushülfe gewähren können. Vielmehr giebt er in seinen Prozeßschriften mehrfach zu erkennen, wie wenig er solche Citate für die Rechtsfindung für förderlich erachte und wie sehr die dabei gewöhnlich an den Buchstaben des Gesetzes angeknüpften Interpretationen und Distinktionen und die Bemühungen der Gegner, den vorliegenden Fall in bestimmte juristische Formeln zu zwängen, seiner tiefern Auffassung des Rechts widersprachen. Er spöttelt einmal über die „mit großem Pompe (vom Gegner) angeführten Rechtsstellen", erklärt, „die beglaubte (geglaubte?) tiefe Rechtsgelehrsamkeit" (der gegnerischen Prozeßschrift) sei „großsprechende, flache, kompendiarische Schulweisheit" und „statt dem praktischen Geist, der in ihr herrschen sollte," seien „die gemeinsten Grundsätze einer unverdauten Prozeßlehre hier und da aufgeflickt." „Von genus und species ist bald was gepfiffen", entgegnet er an anderer Stelle und weist er ferner darauf hin, daß man ein bestimmtes Vertrags-Instrument „unter eine General-Definition zu zwängen . . . sich in gegenseitiger Schrift viele vergebene Mühe giebt", während es doch, wie er weiterhin bemerkt, „eine praktisch begründete Wahrheit" bleibe, „daß die Handlungen der Menschen sich nicht nach steifen Definitionen und Distinktionen fügen."[45]) Solcher gelehrten oder gelehrt sein sollenden Ausführungen, — dahin geht sehr mit Recht seine Meinung, — bedarf es nicht, um das Recht zu finden. Sache des Anwalts ist es vielmehr vornehmlich, die Sache klar und „treulich" darzustellen. Aus den einfachen allgemeinen Prinzipien von Recht und Gerechtigkeit, aus der Natur der Sache, aus der vernünftigen Betrachtung des Falles wird sich dann ergeben, was Rechtens ist. So bezeichnet er denn „eine wahre Geschichtserzählung" als „das einfachste Mittel," um die Rechtmäßigkeit der Sache darzuthun. „Ich brauche nun nicht weitläuftiger zu sein," — sagt er an anderer Stelle, — „die Sache giebt sich von selbsten rc." — und: „Diesseitige Gravamina ergeben sich von selbsten aus natürlicher Zusammenhaltung des bisher treulichst erzählten (und dem venerirlichen Urtheile selbst)[46]).

[45]) Kriegk a. a. O. S. 274, 278, 279, 285, 405.
[46]) Kriegk a. a. O. S. 273, 424, 484.

Es ist indessen, meint er weiter, nicht so leicht, diese freilich einfache — (schließlich sich als einfach herausstellende) — rechtliche Wahrheit bei der Beurtheilung „so mannigfaltiger Sachen", bei der Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse und dem Gewirre und der Verwickelung der Thatsachen im konkreten Falle herauszufinden[47]). Nicht rein verstandesmäßiges Operiren[48]) und Rechnen mit juristischen Begriffen führt da zum richtigen Ziele, vielmehr hat der Jurist mit herzlichem Interesse, mit warmem (Rechts-) Gefühle das ethische Moment im Rechte zu würdigen, „dem Rechte, das mit uns geboren ist," Geltung zu verschaffen. „Wenn Ihr's nicht fühlt, Ihr werdet's nicht erjagen!" — Dabei muß aber auch ein „praktischer Sinn" herrschen; der Richter hat die praktischen Bedürfnisse der Lebensverhältnisse, auf welche seine Entscheidung sich bezieht, mit zu berücksichtigen. Bei der Interpretation der einzelnen positiven Satzungen ist auf deren Grund die ratio legis zu sehen: „Ein Gesetz, bemerkt Goethe in dieser Hinsicht, kann nicht weiter gedeutet werden, besonders zum Nachtheil einer Partei, als dessen bestimmte Worte gehen und sich aus denen Umständen auf die rationem legis schließen läßt."

Bei diesen Grundanschauungen Goethe's war die Richtung der Zeit nicht ohne Einfluß. Es hatte sich, wie er in „Dichtung und Wahrheit" (7. Buch) bemerkt, „innerhalb des protestantischen Theils von Deutschland und der Schweiz" dasjenige „gar lebhaft zu regen"

[47]) „Es bleibt," sagt er in dieser Beziehung, „eine praktische begründete Wahrheit, . . . daß das Richteramt, die Beurtheilung so mannigfaltiger Sachen nach einfachen Gesetzen, so schwer (es) ist, nur dem erfahrnen Alter zu bekleiden geziemt, und deshalb — (hier wendet er sich gegen die gegnerische Prozeßschrift, „welche in ihrem Dünkel die geheiligte Person eines Richters angreift",) — so ehrwürdig es ist, so sicher für allem naseweisen Ueberwitz sein sollte." (Kriegk a. a. O. S. 279.) — Vergl. Sprüche in Prosa (Nr. 966): Die Menschen verdrießt's, daß das Wahre so einfach ist; sie sollten bedenken, daß sie noch Mühe genug haben, es praktisch zu ihrem Nutzen anzuwenden.
[48]) Vergl. die Sprüche in Prosa (Nr. 955): . . . Des Menschenverstandes angewiesenes Gebiet und Erbtheil ist der Bezirk des Thuns und Handelns. Thätig wird er sich selten verirren; das höhere Denken, Schließen und Urtheilen jedoch ist nicht seine Sache. — (Nr. 542). Eigentlich kommt alles auf die Gesinnungen an, wo diese sind, treten auch die Gedanken hervor, und nach dem sie sind, sind auch die Gedanken. — (Nr. 228, 229). Die Gesinnungen aber „sind das lebendige Gemüth."

begonnen, „was man Menschenverstand zu nennen pflegt.“ Wie hiernach die Philosophie „ein mehr oder weniger gesunder und geübter Menschenverstand“ geworden war, „der es wagte, ins Allgemeine zu gehen und über innere und äußere Erfahrungen abzusprechen“, wie ferner die Theologie sich zu der sogenannten natürlichen Religion hinneigte und der „Rationalismus“ aufkam, so wurde auf dem Gebiete der Jurisprudenz das natürliche Recht, das Recht, „das mit uns geboren ist,“ betont, was denn auch den Humanitäts-Bestrebungen der Zeit entsprach und Vorschub leistete. Goethe bemerkt in dieser Hinsicht (in „Dichtung und Wahrheit“, 13. Buch):

„Unter den Sachwaltern als den Jüngern, sodann unter den Richtern als den Aeltern verbreitete sich der Humanismus und alles wetteiferte, auch in rechtlichen Verhältnissen höchst menschlich zu sein. . . . Diese neuen Gegenstände rechtlicher Behandlung, welche außerhalb des Gesetzes und des Herkommens lagen und nur an billige Beurtheilung, an gemüthliche Theilnahme Anspruch machten, forderten zugleich einen natürlicheren und lebhafteren Stil.“ —

Bezüglich seiner Straßburger Zeit erklärt er (a. a. O. 11. Buch): „Ich glaubte, da ich mir den braven Leyser zum Vorbild genommen hatte, mit meinem kleinen Menschenverstand ziemlich durchzukommen.“

Was so durch die Bewegungen der Zeit angeregt wurde, wußte Goethe bald in sich zu der oben gedachten vertieften und geklärten Auffassung zu bringen.

So scharfsinnig er auch als junger Anwalt sich in seinen Prozeßschriften zeigt, so erkannte er doch schon damals das Unzureichende der rein verstandesmäßigen Auffassung des Rechts, und auch bezüglich der Humanitäts-Bestrebungen der Zeit wahrte er sich die Selbständigkeit seiner Meinungen, wie z. B. seine Vertheidigung der Todesstrafe in seinen Promotions-Thesen ergiebt. Andererseits zeigen aber doch auch seine Prozeßschriften den Einfluß jener an „billige Beurtheilung“, an „gemüthliche Theilnahme“ appellirenden Behandlung des Rechts. Hier verläßt der junge Anwalt mitunter den Boden des gegebenen Gesetzes, so daß auch mit Rücksicht hierauf der „solide Georg Schlosser“ nicht ganz Unrecht hatte, wenn er, (wie oben bemerkt) Goethe tadelnd darauf aufmerksam machte, daß er auf dem Wege sei, ein besserer Redner als Jurist zu werden.

Doch betraf dies nur ausnahmsweise und mehr nebensächliche Fälle.[49])

Und auch diese Fälle zeigen, wie es Goethe in vertiefter Auffassung der Grundlagen des Rechts auf Wahrung des ethischen Moments in demselben ankam. Alles in allem genommen, war also der junge Anwalt Goethe ein guter, ein trefflicher Jurist.

„Die Lust, seinen Zustand zu verändern“, „mehr als der Trieb nach (juristischen) Kenntnissen“ veranlaßte Goethe, im Frühjahr 1772 seine anwaltliche Beschäftigung in seiner Vaterstadt zu unterbrechen und sich nach Wetzlar zu begeben,[50]) in welcher damals freien Reichsstadt das Reichs-Kammergericht seit dem Jahre 1693 nach mehrfachem Domizil-Wechsel seinen bleibenden Sitz erhalten hatte. — Am 25. Mai 1772 wurde Goethe als „Praktikant“ (Referendar) beim Reichs-

49) So meint er z. B. einmal, daß gegen seinen Mandanten als Fremden die Frankfurter Statuten „in ihrer Strenge nicht sollten geltend gemacht werden.“ In einem Prozesse, in welchem ein Sohn gegenüber seiner durch Goethe vertretenen Mutter verlangte, daß über den im Besitz und Nießbrauch der letzteren befindlichen Nachlaß seines Vaters gerichtliche Inventur aufgenommen werde, machte Goethe geltend, daß ein solches Verlangen „gegen den hiesigen Gerichtsgebrauch, das Exempel unerhört und folglich mit einer Art von Beschimpfung verknüpft“ sei, und er legte dabei unter Angriffen gegen das Verhalten und die Lebensweise des Sohnes ausführlich dar, daß seine Mandantin durch ihr Verhalten und ihre Vermögens-Verwaltung zu jenem Anspruch keine Veranlassung gegeben habe. Dieser und ein anderweiter Anspruch wurde aber vom Gericht „in Gefolg der klaren Verordnung hiesiger Reformation Pars 5, Tit. 8 §§ 1 und 2“ für begründet erachtet. — — Uebrigens zeigt sich Goethe sonst in seinen Prozeßschriften, wo es darauf ankam, in der Statutarrechts-Sammlung seiner Vaterstadt, der erneuten „Reformation“ vom Jahre 1611 durchaus nicht unbewandert. Die historischen Kapitel der zu dieser Rechtssammlung von dem Frankfurter Dr. Orth geschriebenen Anmerkungen wurden von Goethe, wie er in „Dichtung und Wahrheit“ mittheilt, in seinen „Jünglingsjahren“, also wohl während seiner Anwalts-Zeit „fleißig studirt“.

50) Vorher hatte Goethe mit Rücksicht auf seine Vorarbeiten für Götz von Berlichingen das im Jahre 1698 erschienene Werk von Datt über den Landfrieden (de pace imperii publica) „emsig durchstudirt.“ Dies Studium diente ihm zugleich als geschichtliche Vorbereitung für den Aufenthalt in Wetzlar; „denn das Kammergericht war doch auch in Gefolge des Landfriedens entstanden, und die Geschichte desselben konnte für einen bedeutenden Leitfaden durch die verworrenen deutschen Ereignisse gelten.“

Kammergerichte immatrikulirt. Seine Beschäftigung als solcher behandelte er aber nur als Nebensache, wie denn auch Kestner bald darauf in bezeichnender Weise von ihm schrieb: „Im Frühjahr kam hier ein gewisser Goethe aus Frankfurt (an), seiner Hantierung nach Dr. juris, 23 Jahr alt, einziger Sohn eines sehr reichen Vaters, um sich hier, — dies war seines Vaters Absicht, — in praxi umzusehen, der seinigen nach aber, den Homer, Pindar u. s. w. zu studiren, und was sein Genie, seine Denkungsart und sein Herz ihm weiter für Beschäftigungen eingeben würden."

Es war keine günstige Zeit, in welcher Goethe nach Wetzlar kam. Er fand dort „ein richtendes und ein gerichtetes Gericht" vor. Seit dem Jahre 1767 war eine, demnächst erst im Jahre 1776 abgebrochene, von Kaiser Joseph II. veranlaßte Visitation des Reichs-Kammergerichts im Gange, welche nicht nur die dortigen für unsere Zeit kaum glaublichen geschäftlichen Mißstände, den unendlich schwerfälligen und langsamen Geschäftsgang, die Unzahl verzögerter und unerledigter Sachen betraf[51],) sondern auch vorgekommene Bestechungen von Richtern des damaligen höchsten Reichsgerichts konstatirte. Um nämlich bei der Menge unentschiedener Sachen, welche bei der von jeher durchaus ungenügenden Richterzahl von Jahr zu Jahr zunahm, die Bearbeitung solcher Prozesse zu vermeiden, welche durch Vergleich, Tod der Parteien, veränderte Umstände oder in sonstiger Weise ihre Erledigung gefunden hatten, war beschlossen worden, nur diejenigen Sachen, wegen deren Erledigung erinnert („sollicitirt") wurde, vorzunehmen. Dies gab dann die Veranlassung zu Intriguen und Bestechungen, welche nicht sowohl die Entscheidung selbst, als vielmehr Begünstigung durch den frühern Vortrag der Sache betrafen. — Während so die Mißstände der Reichsjustiz und die Gebrechlichkeit der Reichsverfassung im grellsten Lichte erschienen, fanden sich doch deutsche Gelehrte, welchen „der monstrose Zustand dieses durchaus kranken Körpers" zusagte, indem sie dadurch Gelegenheit erhielten, ihre Kenntniß der verworrenen staatsrechtlichen und

[51]) Wie Loeper, Anm. 454 o zu Dichtung und Wahrheit (nach Gierke: Das alte und das neue Reich) mittheilt, betrug die von Goethe auf 20 000 angegebene Zahl der unerledigten Prozesse im Jahre 1772: 16 233 (!!) — Uebrigens waren verschiedene Reichsstände — namentlich Preußen seit dem Jahre 1746 unbeschränkt durch Privilegien (privilegia de non appellando) von der Gerichtsbarkeit des Reichsgerichts eximirt.

juristischen Verhältnisse zu zeigen.[52]) Einen Geist wie Goethe konnten dagegen diese Zustände durchaus nicht zu weiterer Beschäftigung mit ihnen anregen. Die geselligen Verhältnisse in der kleinen Stadt wiesen übrigens genug darauf hin. „Das Gespräch über den Zustand des Visitations-Geschäfts und seiner immer wachsenden Hindernisse, die Entdeckung neuer Gebrechen klang stündlich durch." „Aber hätte man auch auf die Wirkungen der Visitation das größte Vertrauen gesetzt, hätte man glauben können, daß sie völlig ihre hohe Bestimmung erfüllen werde: für einen frohen, vorwärts schreitenden Jüngling war doch, — wie Goethe sagt, — hier kein Heil zu finden. Die Förmlichkeiten dieses Prozesses an sich gingen alle auf ein Verschleifen; wollte man einigermaßen wirken und etwas bedeuten, so mußte man nur immer demjenigen dienen, der Unrecht hatte, stets dem Beklagten, und in der Fechtkunst der verdrehenden und ausweichenden Streiche recht gewandt sein." — Wie sehr dies Goethe zuwider war, hat er in seiner anwaltlichen Thätigkeit aufs deutlichste gezeigt. —

In der Geschichte des Reichs-Kammergerichts, welche Goethe in „Dichtung und Wahrheit" mit der Schilderung seines Aufenthalts in Wetzlar verbunden hat, stellt er den Ursprung und die Gründe des Verfalls dieses Gerichts in so klarer, anschaulicher und im wesentlichen durchaus korrekter Weise dar,[53]) daß er dadurch sowie durch die in „Dichtung und Wahrheit" gegebenen trefflichen Schilderungen der alterthümlichen Einrichtungen und Verhältnisse seiner Vaterstadt, der Kaiser-Wahl und Krönung u. s. w. einen Beweis seiner hervorragenden Begabung auch für rechtsgeschichtliche Darstellungen gegeben hat. —

Von Wetzlar aus machte Goethe im August 1772 eine Exkursion nach Gießen, um mit dem dortigen Professor der Rechte Hoepfner bekannt zu werden, der als „tüchtig in seinem Fach, als denkender und wackerer Mann von Mercken und Schlossern anerkannt und höchlich geehrt war." Goethe nahm hierbei Veranlassung, mit demselben über Gegenstände seines Fachs, „welches ja auch mein Fach sein sollte," eingehend zu sprechen und dabei manche „Aufklärung und Belehrung" zu erlangen. —

[52]) Vgl. Loeper, Anm. 454 q, zu Dichtung und Wahrheit.

[53]) Dies hebt auch Wegele, Goethe als Historiker, S. 3, hervor.

Der Liebe zu Charlotte Buff, Kestner's Braut, in Entsagung entfliehend, verließ Goethe am 11. September 1772 Wetzlar und kehrte nach einer inzwischen nach dem Rhein gemachten Reise noch in demselben Monate nach Frankfurt zurück, wo er nun seine anwaltliche Thätigkeit wieder aufnahm. Er setzte dieselbe dann, allerdings durch mehrere Reisen unterbrochen, noch 3 Jahre, bis in den Herbst 1775, fort. Was er in dieser seiner praktischen Beschäftigung und beim Reichs-Kammergericht von den damaligen stagnirenden und verknöcherten rechtlichen Zuständen kennen lernte, war nicht geeignet, ihn dauernd an den juristischen Beruf zu fesseln. Er kam so zu der Stimmung, welcher er in seinem in jenen Jahren begonnenen Faust in den viel zitirten Worten Ausdruck gab:

„Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort;
Sie schleppen von Geschlecht sich zum Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort.
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage.
Weh' Dir, daß Du ein Enkel bist!
Vom Rechte, das mit uns geboren ist,
Von dem ist, leider! nie die Frage."

Da eröffnete sich für ihn in Weimar ein ganz anderes, schöneres, wirkungsreicheres Leben. Mit seiner Uebersiedelung dorthin, — wo er am 7. November 1775 eintraf, — hört seine Thätigkeit als Jurist auf; er gewann dafür aber, — hier ganz abgesehen von dem, was Weimar für ihn in sonstiger Beziehung war, — einen erweiterten, vielseitigen, seinem auf das Reale, Praktische gerichteten Sinne durchaus entsprechenden Kreis des Wirkens und Schaffens in der Verwaltung seiner neuen Heimath. Von welchem großen Nutzen ihm aber auch in diesen amtlichen Beziehungen seine juristische Beschäftigung war, hat er selbst in seinem oben erwähnten Schreiben an die juristische Fakultät der Universität Jena vom 24. November 1825 hervorgehoben, indem er dort bemerkte, daß ihn die als Jurist gewonnenen „Gesinnungen und Grundsätze in einem langen, vielfachen Geschäftsleben theils zu eigner Leitung, theis zu Beurtheilung fremden Beginnens, niemals ohne Anweisung und Beihülfe gelassen haben."

Für die neuern Bewegungen auf dem Gebiete der Rechtswissen-

schaft bewahrte er sich dabei ein reges Interesse, und vielfache Aussprüche in seinen Schriften und Betrachtungen in seinen Gesprächen (mit Eckermann, Kanzler v. Müller 2c.) zeigen, wie er in seiner bestimmten und klaren Weise zu den rechtlichen und politischen Fragen der Zeit Stellung nahm.

In Uebereinstimmung mit der in der neuern Rechtswissenschaft, insbesondere von v. Savigny vertretenen Auffassung betonte er in eigenartiger prägnanter Formulirung den innern Zusammenhang des Rechts mit dem Volksgeiste. „Wir brauchen, — sagt er nämlich in den Sprüchen in Prosa (Nr. 477), — in unserer Sprache ein Wort, das, wie Kindheit sich zu Kind verhält, so das Verhältniß Volkheit zum Volke ausdrückt. Der Erzieher muß die Kindheit hören, nicht das Kind; der Gesetzgeber und Regent die Volkheit, nicht das Volk. Jene spricht immer dasselbe aus, ist vernünftig, beständig, rein und wahr; dieses weiß niemals für lauter Wollen, was es will. Und in diesem Sinne soll und kann das Gesetz der allgemein ausgesprochene Wille der Volkheit sein, ein Wille, den die Menge niemals ausspricht, den aber der Verständige vernimmt, den der Vernünftige zu befriedigen weiß und der Gute gern befriedigt."

Die Erinnerung an die Stagnation und die trockene engherzige Handhabung des Rechts in seiner Jugendzeit blieb ihm bis in sein spätes Alter. „Die Gesetze verjähren ja alle in mehr oder weniger Jahren — sagte er im Jahre 1827 zum Kanzler v. Müller[54]) — das ist bekannt. Der praktische Jurist muß sich über die einzelnen Fälle geschickt und mit Wohlwollen hinauszuhelfen suchen." — Also auch hier die Abweisung der formalistischen buchstabenmäßigen Auffassung und Behandlung! —

Wie sehr die damalige Gesetzgebung hinter der Entwickelung der Lebensverhältnisse zurückgeblieben war, das lernte Goethe selbst als Dichter und Schriftsteller kennen. Es gab damals nach gemeinem deutschen Rechte keinen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck und mehrfach wurden auch Goethe's Werke nachgedruckt.[55]) Erst im

---

[54]) Goethe's Unterhaltungen mit dem Kanzler Friedrich v. Müller, herausgegeben von Burkhardt, S. 115.

[55]) Einer dieser Nachdrucker (Himburg in Berlin) rühmte sich sogar gegen Goethe „eines solchen dem Publikum erzeigten Dienstes" und erbot sich,

Jahre 1826 erlangte er durch ein **Privilegium** des Deutschen Bundes für die (bei Cotta erschienene) Ausgabe seiner sämmtlichen Werke Schutz gegen Nachdruck. Goethe betonte aber, daß ein **Rechtsanspruch** hierauf anerkannt werden müsse, und er wandte sich in seiner bestimmten Weise gegen diejenigen, die etwa aus juristisch-formalen Gründen — wegen Nicht-Anwendbarkeit des „Eigenthums"-Begriffs auf geistige Dinge — der Statuirung eines solchen Rechts widersprechen möchten. „Wer keinen Geist hat, — sagte er bei Besprechung der Nachdrucksfrage im Jahre 1823 — glaubt nicht an Geister und somit auch nicht an geistiges Eigenthum der Schriftsteller." [56])

Wie er im allgemeinen gegen **abstrakte** Gelehrte und Philosophen war [57]), so war er auch **abstrakten** Betrachtungen und Theorieen über die Idee des Rechts, Begründung der Befugnisse des Gesetzgebers u. s. w. in seinem auf das Praktische gerichteten Sinne nicht geneigt. Wie er in seiner Jugendzeit sich gegenüber den Epoche machenden staatsrechtlichen Doktrinen Rousseau's ablehnend verhalten hatte, so auch gegenüber den spätern rechtsphilosophischen Systemen. „Von der Hegel'schen Philosophie [58]), — bemerkte er im Jahre 1827 zum Kanzler v. Müller, — mag ich gar nichts wissen, obwohl Hegel selbst mir ziemlich zusagt. So viel Philosophie, als ich bis zu meinem seligen Ende brauche, habe ich noch allenfalls; eigentlich brauche ich gar keine" [59]) — „Welches Recht wir zum Regieren haben, meint er ferner [60]), darnach fragen wir nicht, — wir regieren. Ob das Volk ein Recht habe, uns abzusetzen, darum bekümmern wir uns nicht, — wir hüten uns nur, daß es nicht in Versuchung komme, es zu thun." Demgemäß meint er dann weiter: „Das

---

Goethe dagegen, wenn er es verlange, — (Goethe antwortete ihm gar nicht) — etwas Berliner Parzellen zu senden. Es war dies im Jahre 1775. (Loeper a. a. O., Anmerk. 614.) — Erst das Preuß. Allgem. Landrecht (I. Th. 11. Tit. §§. 1026—1034) ging mit Bestimmungen gegen den Nachdruck vor, an deren Stelle die nun durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 ersetzten Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1837 traten.

[56]) Burkhardt a. a. O. S. 54.

[57]) Eckermann, Gespräche mit Goethe III. B., S. 174.

[58]) Hegel's Grundlinien der Philosophie des Rechts erschienen im Jahre 1821.

[59]) Burkhardt, a. a. O. S. 113 ff.

[60]) Sprüche in Prosa Nr. 478.

größte Bedürfniß eines Staates ist das einer **muthigen** Obrigkeit." [61])

In seinen politischen Ansichten zeigte Goethe sich als ein Kind seiner Zeit. „Wenn man älter wird, muß man, — meinte er [62]), — mit Bewußtsein auf einer gewissen Stufe stehen bleiben. Es ziemt sich dem Bejahrten weder in der Denkweise, noch in der Art sich zu kleiden, der Mode nachzugehen. Aber man muß wissen, wo man steht und wohin die Anderen wollen." So war er denn den in der Zeit seines höhern Alters hervortretenden liberalen Gesinnungen und Forderungen durchaus nicht geneigt. „Verwirrend ist's, wenn man die Menge hört", — so dachte er. Wie in seiner Jugend [63]), so war er auch später ein Anhänger des absoluten Regimes, aber freilich ein solcher im Sinne Friedrichs des Großen, der ihm in seiner Jugend nach seinem schönen Bilde als der „Polarstern" erschienen war, „um den sich Deutschland, Europa, ja die Welt zu drehen schien." — Ganz im friedricianischen Sinne faßte er den Regenten als ersten Diener des Staates auf, — wie er schon als Student in seinem erwähnten Studienhefte „Ephemerides" sich eine Stelle des römischen Rechts notirt hatte, worin es als ein der Majestät des Regenten würdiges Wort bezeichnet wird, daß der Fürst sich an die Gesetze gebunden erkläre, indem die Unterordnung des Fürstenthums unter die Gesetze größer als die Herrschaft selbst sei. [64]) — Einem so gesinnten Fürsten diene er ja auch nur, äußerte er zu Eckermann, als er davon sprach, daß man ihm vorgeworfen, ein „Fürstendiener" zu sein. [65]) — Entschieden verwahrte er sich andererseits dagegen, ein Feind des Volkes zu sein. Daß das öffentliche Wohl die höchste Richtschnur für die Gesetzgebung sein solle, das hatte er auch schon in seinen Promotions-Thesen (Nr. 46) ausgesprochen.

---

[61]) Wilhelm Meisters Wanderjahre, III. Buch. 11. Kap.

[62]) Sprüche in Prosa Nr. 630—632.

[63]) Vergl. Thesis Nr. 43 ff.

[64]) Digna vox est majestate regnantis. legibus alligatum se principem profiteri: adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. Et revera majus imperio est. submittere legibus principatum; oraculo praesentis edicti. quod nobis licere non patimur. (aliis) indicamus. L. 4 Cod. de leg. et constit. privil. (I, 14). Imp. Theodosius et Valentinian. (Schoell a. a. O. S. 73.

[65]) Eckermann, Gespräche mit Goethe. III. B., S. 61.

Extreme politische Ansichten entsprachen seiner Sinnesart in keiner Hinsicht.[66]) In einem Gespräche mit dem Kanzler von Müller im Jahre 1823 äußerte er mit Bezug auf die damaligen Bestrebungen von Monarchisten, Freiheit und Aufklärung zu hemmen:

„Im Prinzip, das Bestehende zu erhalten, Revolutionärem vorzubeugen, stimme ich ganz mit ihnen überein, nur nicht in den Mitteln dazu. Sie nämlich rufen die Dummheit und die Finsterniß zu Hülfe, ich den Verstand und das Licht.“ [67])

Bezüglich seiner Anschauungen von den Aufgaben und Zwecken des Staats und Rechts stand Goethe ebenfalls auf dem Standpunkte des vorigen Jahrhunderts. Als des Staates wesentlichste und höchste Aufgabe betrachtet er es darnach, neben dem Schutze nach außen den Rechtsschutz im innern zu gewähren. „Der Karakter der Rohheit ist es, — sagt er,[68]) — nur nach eigenen Gesetzen leben, in fremde Kreise willkührlich übergreifen zu wollen. Darum wird der Staatsverein geschlossen, solcher Rohheit und Willkür abzuhelfen, und alles Recht und alle positiven Gesetze sind wiederum nur ein ewiger Versuch, die Selbsthülfe der Individuen gegen einander abzuwehren.“ — „Es giebt, — sagt er ferner, — zwei friedliche Gewalten: das Recht und die Schicklichkeit. Das Recht dringt auf Schuldigkeit, die Polizei auf's geziemende. Das Recht ist abwägend und entscheidend, die Polizei überschauend und gebietend. Das Recht bezieht sich auf den Einzelnen, die Polizei auf die Gesammtheit.“ [69])

Goethe faßt hier also nur die privatrechtliche Seite des

---

[66]) Karakteristisch für Goethe's politische Stellung sind seine folgenden Aeußerungen zu Eckermann (Gespräche, B. III, S. 200): „Dumont — (Mitglied des großen Raths in Genf) — ist eben ein gemäßigter Liberaler, wie es alle vernünftigen Leute sind und sein sollen und wie ich selber es bin, und in welchem Sinne zu wirken ich während eines langen Lebens mich bemüht habe. Der wahre Liberale sucht mit den Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, so viel Gutes zu bewirken, als er immer nur kann; aber er hütet sich, die oft unvermeidlichen Mängel mit Feuer und Schwert vertilgen zu wollen. Er ist bemüht, durch ein kluges Vorschreiten die öffentlichen Gebrechen nach und nach zu verdrängen, ohne durch gewaltsame Maßregeln zugleich oft ebenso viel Gutes mit zu verderben. Er begnügt sich in dieser stets unvollkommnen Welt so lange mit dem Guten, bis ihn das Bessere zu erreichen Zeit und Umstände begünstigen

[67]) Burkhard a. a. O. S. 56.

[68]) Burkhard a. a. O. S. 23 f.

[96]) Sprüche in Prosa Nr. 65, 66.

Rechts ins Auge. Es entsprach dies der im vorigen Jahrhundert herrschenden Geistesrichtung, welche den öffentlichen Angelegenheiten wenig oder gar kein Interesse zuwandte, vielmehr als ihr Ideal die harmonisch-schöne, humanistische, auf Wissenschaft und Kunst gegründete Bildung des Einzelnen betrachtete und erstrebte. Diese Geistesrichtung stand in Wechselwirkung mit den damaligen zerrissenen und verworrenen politischen Verhältnissen und dem absoluten Regime, welche Zustände — abgesehen vom Staate Friedrichs des Großen, wo dessen Ruhm und Großthaten so mächtig wirkten — ein staatliches Bewußtsein sich nicht entwickeln ließen. — Als die beste Regierung bezeichnete demgemäß Goethe diejenige, „die uns lehrt, uns selbst zu regieren“.[70]) — Einem solchen Standpunkte lagen staatsrechtliche Betrachtungen fern, vielmehr ergab sich hiernach die Sentenz: „Das Recht bezieht sich auf den Einzelnen, die Polizei auf die Gesammtheit.“

Im Fortgange seiner so reichen innern Entwickelung erkannte aber Goethe sehr wohl die unbefriedigende Einseitigkeit eines dem praktischen Wirken abgewandten, nur in schöner Gedankenwelt sich bewegenden Lebens, und er betonte, „daß die Menschheit zusammen erst der wahre Mensch ist und daß der Einzelne nur froh und glücklich sein kann, wenn er den Muth hat, sich im Ganzen zu fühlen“. So läßt er denn auch seinen Faust, nachdem derselbe alles andere — „stilles Denkerleben, der Liebe Lust und Leid und das Treiben der großen Welt“ — kennen gelernt hat, schließlich zu der Erkenntniß gelangen, daß der Mensch am sichersten und dauernd nur im selbstlosen Wirken und Schaffen für das Wohl anderer Befriedigung und Glück finden könne. In „Wilhelm Meisters Wanderjahren“ entwickelt Goethe sodann ausführlicher die Idee, wie ein solches Zusammenwirken aller zu organisiren sei, und es schwebt ihm dabei eine Vereinigung Gleichgesinnter vor, ein „Weltbund“ der „Wanderer“, in welchem jeder einzelne nach Maßgabe seiner Anlagen und Fähigkeiten zum Wohle des Ganzen „mit heitern Kräften“ wirken und andererseits für sich die möglichste Entwickelung und Förderung erhalten soll. „Alle brauchbaren Menschen sollen (hier) in Bezug unter einander stehen, wie sich der Bauherr

---

[70]) Sprüche in Prosa Nr. 312.

nach dem Architekten und dieser nach Maurer und Zimmermann umsieht." — Karakteristisch ist es nun für Goethe's Staatsanschauung, daß er hierbei von einer staatlichen und rechtlichen Mitwirkung und Fürsorge vollständig absieht,[71]) vielmehr nur auf den aufklärenden Einfluß der Zeit hinweist.[72]) Die Mitglieder seines „Wanderbundes" haben zwei Pflichten „aufs strengste" übernommen: „jeden Gottesdienst in Ehren zu halten, denn sie sind alle mehr oder weniger im Credo verfaßt; ferner alle Regierungsformen gleichfalls gelten zu lassen und, da sie sämmtlich eine zweckmäßige Thätigkeit fordern und befördern, innerhalb einer jeden (sich), auf wie lange es auch sei, nach ihrem Willen und Wunsch zu bemühen." An anderer Stelle in „Wilhelm Meisters Wanderjahren" spricht Goethe von der „bürgerlichen Gesellschaft," „welcher Staatsform sie auch untergeordnet wäre". — Er erkannte also, — was den wenigsten seiner Zeitgenossen klar war, — daß nicht ohne weiteres in dieser oder jener Staatsform an sich das Heil zu finden sei, daß es vielmehr wesentlich auf die Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft, auf die sozialen Verhält-

[71]) Bezüglich des von den Auswanderern zu gründenden Staates heißt es in den Wanderjahren (III. Buch, 11. Kap.): „Das größte Bedürfniß eines Staats ist das einer muthigen Obrigkeit und daran soll es dem unsrigen nicht fehlen; wir alle sind überzeugt, daß man einfach anfangen müsse. So denken wir nicht an Justiz, aber wohl an Polizei. Ihr Grundsatz wird kräftig ausgesprochen: Niemand soll dem andern unbequem sein; wer sich unbequem erweist, wird beseitigt, bis er begreift, wie man sich anstellt, um geduldet zu werden."

[72]) „Noch würde," läßt er Odoardo in den Wanderjahren bezüglich seiner Pläne sagen, „dies dem Einzelnen nicht gelingen; die Zeit, welche die Geister frei macht, öffnet zugleich ihren Blick in's Weitere und im Weiteren läßt sich das Größere leicht erkennen und eins der stärksten Hindernisse menschlicher Handlungen wird leichter zu entfernen sein. Dieses besteht nämlich darin, daß die Menschen wohl über die Zwecke einig werden, viel seltener aber über die Mittel, dahin zu gelangen. Denn das wahre Große hebt uns über uns selbst hinaus und leuchtet uns vor wie ein Stern; die Wahl der Mittel aber ruft uns in uns selbst zurück, und da wird der Einzelne gerade, wie er war, und fühlt sich ebenso isolirt, als hätt' er vorher nicht ins Ganze gestimmt. Hier also haben wir zu wiederholen: das Jahrhundert muß uns zu Hülfe kommen, die Zeit an die Stelle der Vernunft treten und in einem erweiterten Herzen der höhere Vortheil den niedern verdrängen."

nisse und deren fürsorgende Beeinflussung ankomme. Was Goethe in dieser Hinsicht erstrebte, würde sich freilich durch die ihm in den „Wanderjahren" vorschwebende freie, von staatlicher Mitwirkung absehende Vereinigung niemals erreichen lassen. Der Staat, dessen Aufgaben mit der steigenden Kultur sich überhaupt stets vermehren, mußte hier als höhere, über den Einzel-Interessen stehende Macht, nicht nur, der früheren Staatsanschauung gemäß, den Rechtsfrieden wahrend, sondern überhaupt für (?) den Schwachen im Streite kollidirender Interessen schützend eintreten, den Inhalt des Rechts auf der Basis allgemeiner ethischer Grundprinzipien erweitern und vertiefen und so manches, früher der bürgerlichen Gesellschaft und ihrem Wohlwollen Ueberlassene durch rechtliche Normen und Organisationen feststellen und zu Rechtspflichten erheben. Was in dieser Beziehung in unserer Zeit „mit erweitertem Herzem" im neuen Deutschen Reiche, — dessen Einigung Goethe hoffend voraus schaute,[73]) — erreicht ist und erstrebt wird, das würde er, dessen Herz, wie Jung-Stilling sagt, so groß war, wie sein Verstand, gewiß mit freudigster Anerkennung aufgenommen haben. — —

Fassen wir alles zusammen, so zeigt sich, daß Goethes Interesse für Rechtswissenschaft und Rechtsleben ein dauernd reges und tiefverständnißvolles war, und daß er mit Recht von sich sagen konnte, „dasjenige schon frühzeitig gewahrt zu haben, was später als Grund aller rechtlichen Einsicht, als Regel des gesetzlichen Denkens und Urtheilens" erkannt worden ist.

[73]) In den Gesprächen mit Eckermann (III. Th., S. 185) bemerkt Goethe in dieser Hinsicht (am 23. Oktober 1828): „Mir ist nicht bange, daß Deutschland nicht eins werde; unsere guten Chausseen und künftigen Eisenbahnen werden schon das ihrige thun. Vor allem aber sei es eins in Liebe unter einander, und immer sei es eins gegen den auswärtigen Feind! Es sei eins, daß der deutsche Thaler und Groschen im ganzen Reiche gleichen Werth habe; eins, daß mein Reisekoffer durch alle 36 Staaten ungeöffnet passiren könne. Es sei eins, daß der städtische Reisepaß eines Weimarischen Bürgers von dem Grenzbeamten eines großen Nachbarstaates nicht für unzulänglich gehalten werde als der Paß eines Ausländers. Es sei von Inland und Ausland unter deutschen Staaten überall keine Rede. Deutschland sei ferner eins in Maaß und Gewicht, in Handel und Wandel und hundert ähnlichen Dingen, die ich nicht alle nennen kann und mag."

Anhang.

I. Die Thesen bei Goethe's Promotion:

Positiones juris,
Quas auspice Deo inclyti jureconsultorum ordinis consensu
pro licentia
Summos in utroque Jure honores rite consequendi, in Alma
Argentinensi die VI. Augusti MDCCLXXI,
h. l. q. c.
Publice defendet
Joannes Wolfgang Goethe,
Moeno-Francofurtensis.

---

1. Jus naturae est, quod natura omnia animalia docuit.[1])

[1]) Die Stelle erinnert an „das Recht, das mit uns geboren ist.“ Die Worte stimmen bis auf eins (naturae statt naturale) mit einem (aus Ulpian entnommenen) Satze in Justinian's Justit. I, 2 überein, wo die Rede ist von der römisch-rechtlichen Eintheilung des Rechts in jus naturale (ius istud non humani generis proprium est, sed omnium animalium, quae in coelo, quae in terra, quae in mari nascuntur. Hinc descendit maris et feminae conjunctio, quam nos matrimonium appellamus, hinc liberorum procreatio, hinc educatio“), jus gentium, (quod naturalis ratio inter omnes homines constituit,) und jus civile. — Hier bei Goethe bezieht sich der Satz auf „Naturrecht“ im Sinne der damaligen Doktrin und besagt: Naturrecht ist Vernunftrecht, d. h. der junge Goethe tritt damit der noch damals so beliebten Methode entgegen, bei Betrachtung des Naturrechts von der abstrakten Vorstellung eines „Naturstandes“ der Menschheit auszugehen.

2. Consuetudo abrogat et emendat legem scriptam.[2])
3. Idonea cautio fit tam per pignora, quam per fidejussores.
4. Pactum contractibus bonae fidei adjectum parit actionem; sed stricti juris contractibus appositum actionem non producit.
5. Prodigus non ipso jure, sed Magistratus sententia bonorum administratione interdicitur, et post interdictionem promittendo ne quidem naturaliter obligatur.
6. Illiterati et juris imperiti judices non esse possunt.
7. Transactio super re certa vel judicata fieri non potest.
8. Servitute imposita, ne luminibus officiatur, tam de futuris quam de praesentibus cautum censetur.
9. Testator non potest usufructuario remittere cautionem fructuariam earum rerum, quae usu consumuntur, in praejudicium heredis.
10. Publiciana actio cum rei vindicatione in eodem libello conjungi potest.
11. In stricti juris actionibus fructus non veniunt nisi a tempore litis contestatae.
12. Subcriptio instrumenti non continuo obligat scribentem.
13. Res hostium legari potest.
14. Creditor pignus naturaliter possidet.
15. Urbanum praedium distinguit a rustico non locus, sed materia.[3])

[2]) Die gemeinrechtliche Kontroverse, ob Gewohnheitsrecht sich nur neben bestehenden Gesetzen, (praeter legem) zur Ergänzung von Lücken derselben bilden oder auch bestehende Gesetze modifiziren oder aufheben könne (contra legem), entscheidet Goethe hier in letzterem Sinne. — Die damaligen Bewegungen auf dem Rechtsgebiete wiesen auf diese Frage hin. „Alle Gewohnheitsrechte sah man täglich gefährdet,“ bemerkt Goethe in dieser Hinsicht in „Dichtung und Wahrheit“ (11. Buch). — Bezüglich des scheinbaren Widerspruchs zwischen Thesis 2 und 45 vgl. die Anmerkung zu letzterer.

[3]) Diese Thesis betrifft eine gemeinrechtliche Kontroverse, welche sich auf die Eintheilung der Real-Servituten in städtische (Gebäude-) und in ländliche (Feld-) Dienstbarkeiten (servitutes praediorum urbanorum, resp. rusticorum) bezieht.

16. Remedium L. 2 Cod. de Rescind. Vendit. non habet locum in transactione.
17. Sola praestatio usurarum longo tempore facta non inducit obligationem usurarum in futurum.[4])
18. Societas solvitur morte, heresque socii in societate non succedit.
19. Pro vino vel frumento mutuato reddi non potest pecunia invito creditore.
20. Reus non tenetur actori edere instrumenta vel rationes ad intentionem ejus fundandam; sed actor res ad probandam exceptionem edere tenetur.
21. Favorabiliores rei potius quam actores habentur.
22. Furti tenetur cujus ope vel consilio tantum furtum factum est.
23. Qui legat certam fructuum quantitatem, si non nascatur tantum, quantum legavit, heres ad praestationem totius tenetur.
24. Testamentum, quo posthumus praeteritus vivo testatore decedit, valet.
25. Fructus et usurae legatorum a tempore morae debentur.
26. Liberi et liberti non restituantur in integrum contra parentes et patronos.
27. Redditio chirographi facta a creditore debitori inducit remissionem debiti, pignoris restitutio non idem.
28. Usufructus non dominii pars, sed servitus est.[5])

---

[4]) Goethe widerspricht hier der damaligen gemeinrechtlichen Doktrin, daß durch Verjährung eine persönliche Verbindlichkeit begründet werden könne. Goethe's klare, selbständige juristische Auffassung tritt auch hier hervor und zwar um so mehr, wenn man erwägt, daß selbst noch die Redaktoren des Preuß. A. L.-R. auf dem von Goethe bekämpften, nun längst als irrig aufgegebenen Standpunkte standen. Das A. L.-R. bestimmt nämlich in Th. I, Tit. 11, §. 839: Ist die (§. 837 beschriebene) Zinsenzahlung durch 30 Jahre geleistet worden, so kann der Gläubiger das Kapital vermöge eines durch Verjährung erworbenen Rechts fordern, und der Beweis, daß ursprünglich kein Darlehn gegeben worden, ist nur in dem Maaße zulässig, wie gegen die Verjährung überhaupt ein Beweis stattfinden kann.

[5]) Die hier von Goethe vertretene Ansicht ist jetzt längst unstreitig.

29. Quando nihil pactum est de distrahendo pignore, creditor nihilominus post unam denunciationem pignus vendere potest.
30. Suspectus tutor ob latam culpam remotus non fit infamis.
31. Dominium sine possessione acquiri potest.
32. Actionis verbo non continetur exceptio.
33. Privilegia realia transeunt ad heredes, non personalia.
34. Major annis XVII potest esse procurator ad litem.
35. In contractibus nominatis non datur conditio ob rem dati.
36. Unica interpellatio constituit debitorem in mora.
37. Venditor etsi fundum simpliciter vendat, tamen eum liberum a servitute praestare tenetur.
38. In contractibus jus accrescendi non habet locum.
39. Etiam ob latam culpam juratur in litem, et lata culpa sub dolo continetur in civilibus causis.
40. Nec urbanae nec rusticae servitutes oppignorari possunt.
41. Studium juris longe praestantissimum est.
42. De omnibus, quae palam fiunt, judicat Jurisconsultus, de occultis ecclesia.[6])
43. Omnis legislatio ad principem pertinet.[7])
44. Ut et legum interpretatio.
45. Consuetudo legi non derogat.[8])
46. Salus reipublicae suprema lex esto.

---

[6]) Dies ist die einzige auf **Kirchenrecht** bezügliche Thesis. Goethe verwirft hier die geistliche Gerichtsbarkeit für **rechtliche** Angelegenheiten; der Kirche will er nur das Urtheil über nicht in die Außenwelt getretene, bezw. nicht bekannt gewordene Dinge (occulta), also über Gewissensfragen überlassen wissen.

[7]) Zu Thesis 43 u. 44 resp. oben S. 18.

[8]) Der scheinbare Widerspruch zwischen dieser Thesis und der Thesis 2 ist dahin aufzulösen: Gewohnheitsrecht kann sich auch **gegen konkrete** bestehende Gesetze (contra legem scriptam) bilden (Thesis 2); aber die Gesetzgebung bleibt doch immer das in erster Reihe maßgebende, dergestalt, daß, wo das Gesetz für das Gewohnheitsrecht bestimmte beschränkende oder ausschließende Normen aufgestellt hat, im **Gegensatze hierzu** ein Gewohnheitsrecht sich nicht bilden kann (Thesis 45).

47. Non usus, sed utilitas gentium jus gentium constituit.
48. Judici sola applicatio legum ad casus competit.[9])
49. Legum corpus nunquam colligendum.[10])
50. Tabulae potius conscribendae, breves verbis, amplae argumento.
51. Interpretationes a principe factae separatim colligendae neque cum tabulis fundamentalibus confundendae.
52. Sed qualibet generatione vel novo quodam regnante ad summum imperium evecto abrogandae atque novae interpretationes a principe petendae videntur.
53. Poenae capitales non abrogandae.[11])
54. Lex Saxonica, quae non nisi confessum et convictum condemnari vult, lex aequissima, effectu crudelissima evadit.
55. An femina partum recenter editum trucidans capite plectenda sit, quaestio est inter Doctores controversa.
56. Servitus juris naturalis est.[12])

---

[9]) Die Thesis wendet sich gegen die im gemeinen Rechte vielfach vertreten gewesene Ansicht, daß auch der Gerichtsgebrauch (praxis, usus fori) die Bedeutung einer Rechtsquelle habe.

[10]) Zu Thesis 49—52 vergl. oben S. 19.

[11]) Vergl. oben S. 17. — Auch für Beibehaltung der Duelle war Goethe im Prinzip. „Was kommt auf ein Menschenleben an, — sagte er in einem bezüglichen Gespräche mit dem Kanzler v. Müller, — eine einzige Schlacht rafft Tausende weg. Es ist wichtiger, daß das Prinzip des Ehrenpunktes, eine gewisse Garantie gegen rohe Thätlichkeiten lebendig erhalten werde.“ (Vergl. Burkhardt, Unterhaltungen Goethe's mit dem Kanzler Friedrich v. Müller, S. 114 ff.) — Als aber für Goethe's Sohn (im Jahre 1814) ein Duell bevorstand, sorgte er in geeigneter Weise für Verhinderung desselben und Ausgleichung der Sache. (Burkhardt, a. a. O. S. 8, 9.) — — Auch bezüglich der Ehescheidungen stand Goethe auf Seiten der strengen Auffassung. „Man sollte, — sagte er am 7. April 1830 in einem Gespräche mit dem Kanzler v. Müller (Burkhardt a. a. O. S. 139) — nicht so leicht mit Ehescheidungen vorschreiten. Was liegt daran, ob einige Paare sich prügeln und das Leben verbittern, wenn nur der allgemeine Begriff der Heiligkeit der Ehe aufrecht bleibt. Jene würden doch auch andere Leiden zu empfinden haben, wenn sie diese los wären.“

[12]) Hier ist „ius naturale“ im römisch-rechtlichen Sinne gebraucht. Vergl. Anmerk. zu Thesis 1.

II. Goethe's Gesuch um Zulassung zur Advokatur.[1])

Wohl- und Hochedelgeborne; Vest- und Hochgelahrte, Hoch- und Wohlfürsichtige Insonders Hochgebietende und Hochgeehrteste Herren Gerichts-Schultheiß und Schöffen. Ewre Wohl- und Hochedelgeborne Gestreng und Herrlichkeit habe ich die Ehre mit einer erstmaligen ganz gehorsamsten Bitte geziemend anzugehen, deren Gewährung mir Hochderoselben angewohnte Gütigkeit in der schmeichelhaftesten Hoffnung voraussehen lässet.

Da mich nämlich nach vollbrachten mehreren academischen Jahren, die ich mit möglichstem Fleiß der Rechtsgelehrsamkeit gewidmet, eine ansehnliche Juristen-Facultät zu Straßburg, nach beiliegender Disputation, des Gradus eines Licentiati juris gewürdigt, so kann mir nunmehro nichts angelegner und erwünschter sein, als die bisher erworbenen Kenntnisse und Wissenschaften meinem Vaterlande brauchbar zu machen, und zwar vorerst als Anwalt meinen Mitbürgern in ihren rechtlichen Angelegenheiten an Handen zu gehen, um mich dadurch zu denen wichtigern Geschäften vorzubereiten, die einer Hochgebietenden und verehrungswürdigen Obrigkeit mir dereinst hochgewillet aufzutragen gefällig sein könnte.

Weilen nun aber niemand ohne besondere vorhergehende großgünstige Hohe Erlaubniß obgesagten Beschäftigungen sich unterziehen darf, als ergehet an Ewre Hochadelige Gestreng und Herrlichkeit mein gehorsamst geziemendes Bitten, daß hochdieselben mich in den numerum dahiesiger Advocatorum ordinariorum an- und aufzunehmen hochgefälligst geruhen wollen.

Welche solchergestalt mir erwiesene hohe Gewogenheit in dem lebhaftesten Andenken bei mir bleiben und zur unaufhörlichen Erinnerung dienen wird, wie sehr es eine meiner fürnehmsten Pflichten seie, Zeitlebens zu verharren Ewrer Wohl- auch Hochedelgebornen Gestreng und Herrlichkeit treugehorsamster

Johann Wolfgang Goethe.

---

[1]) Vergl. Kriegk. a. a. O. S. 265 f.

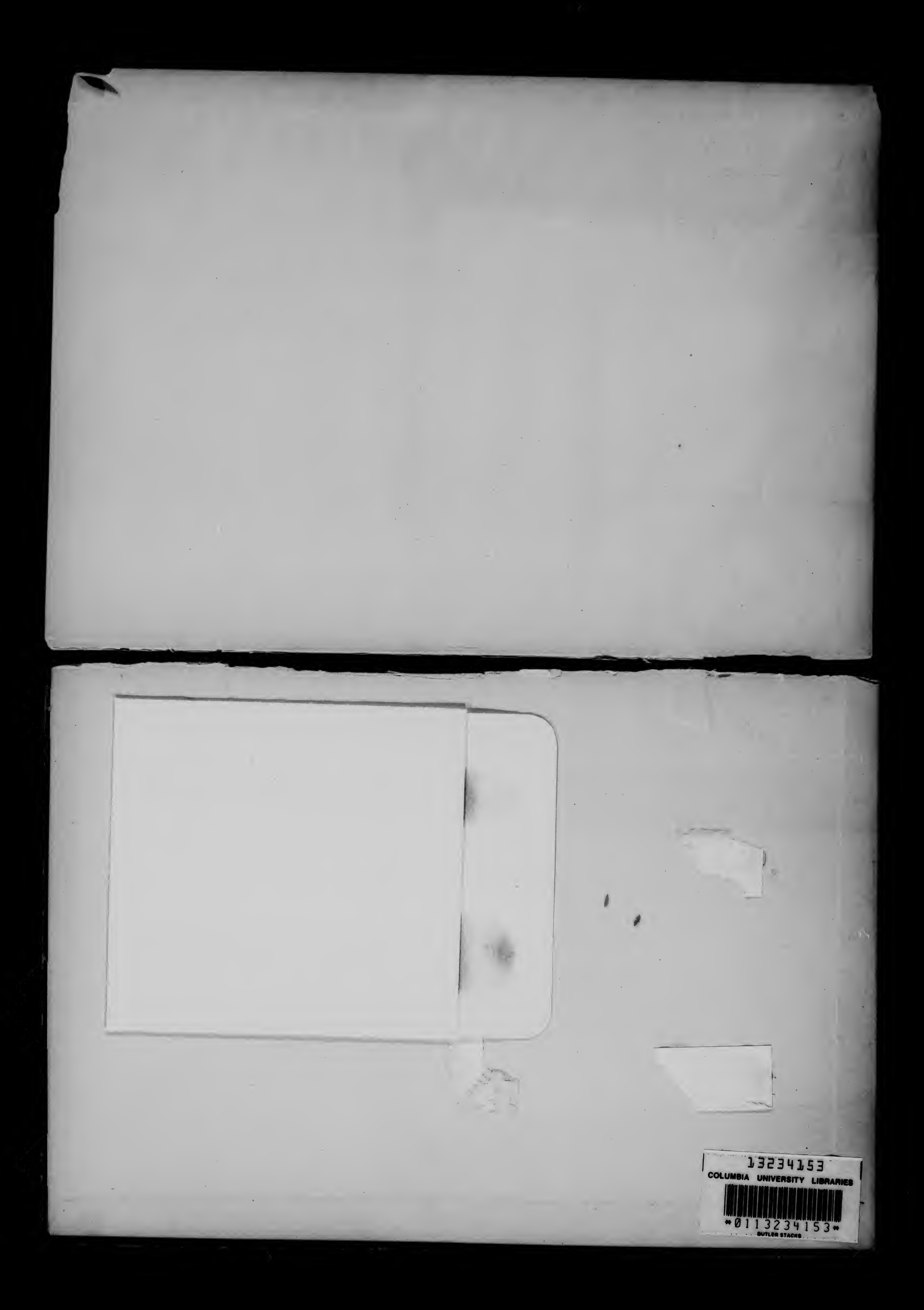
III. Der Vermerk im Frankfurter Bürgerbuch bezügl. Goethe's Vereidigung als Anwalt und Bürger.[1]

Johann Wolfgang Goethe, filius civis, juris licentiatus, hat, nachdem derselbe per decretum Senatus Scabinorum vom 31. August a. c. in numerum advocatorum ordinariorum recipiret worden, nebst dem Advocaten- auch den Bürger-Eid prästiret coram domino Consule seniore et Scabino von Olenschlager den 3. September 1771: 6 Qr. (sechstes (Stadt)-Quartier); Bürgergeld 1 Fl. 40 Kr., für Feuer-Eimer (!) 1 Fl. 12 Kr., pro inscriptione 30 Kr.

---

[1]) Loeper, Anmerk. 428 zu Dichtung u. Wahrheit.

Druck von Friedrich Luckhardt, Berlin.


13234153
COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
0113234153
BUTLER STACKS

